

**Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002**

1. Aktualisierung der Beschreibung zur Personengruppe 120 in der Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung an die durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 geänderte Rechtslage
- 312.10/316.14 -
2. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 011.3/316.0/316.52
3. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 316.52 -
4. Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
- 316.06/316.14/316.522 -
5. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren;
hier: Wegfall des Meldetatbestandes „Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises“
- 181 -
6. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren;
hier: Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer
- 181 -
7. Elektronische Hilfe zur Ermittlung des Tätigkeitsschlüssels im Internet
- 316.05 -

Anlage zu Punkt 1

Anlage zu Punkt 2

Anlage 1 zu Punkt 3

Anlage 2 zu Punkt 3

Anlage zu Punkt 4

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

1. Aktualisierung der Beschreibung zur Personengruppe 120 in der Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung an die durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 geänderte Rechtslage
-

- 312.10/316.14 -

Die Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ enthält zur Personengruppe 120 (Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird) noch die Ursprungsfassung des § 7 Abs. 4 SGB IV vom 01.01.1999. Zwischenzeitlich ist durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 eine Änderung der Kriterien zur Beurteilung der Scheinselbständigkeit erfolgt, die in der Beschreibung der Personengruppe noch nicht berücksichtigt ist.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die Beschreibung zur Personengruppe 120 [Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)] der aktuellen Rechtslage anzupassen. Die entsprechend modifizierte Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist als Anlage beigefügt.

Anlage

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

2. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 011.3/316.0/316.52

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass im „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Stand vom 11.06.2002“ folgende Änderung wirksam wird:

Der Staat „Osttimor“ ist in „Timor-Leste“ umbenannt worden. Die adjektivische Bezeichnung ist „von Timor-Leste“. Die übrigen Angaben bleiben unverändert.

Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert (vgl. Anlage).

Anlage

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

3. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den Einsatzterminen 01.12.2002 und 01.06.2003 ausgeliefert.

Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Änderungsprotokoll sowie der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen. Die geänderten Seiten der Anlage 9 sind als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

4. Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

- 316.06/316.14/316.522 -

In der Anlage 16 (Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln) zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden die gültigen Personengruppen mit der jeweils gültigen Beitragsgruppe aufgelistet. Bei der Personengruppe 120 [Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)] werden in der Rentenversicherung nur die Beitragsgruppen 0, 1 und 2 zugelassen.

Es ist angeregt worden, für Personen dieser Personengruppe, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Altersvollrente beziehen, in der Rentenversicherung auch die Beitragsgruppen 3 und 4 zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer lehnen die Zulassung der Beitragsgruppen 3 und 4 für die Personengruppe 120 mit der Begründung ab, dass nach der Systematik einer Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen für die DEÜV-Meldung grundsätzlich die niedrigere Personengruppe, in diesem Fall die Personengruppe 119 (Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsgeldbezieher wegen Alters) anzugeben ist. Für die Personengruppe 119 sind die Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung 3 und 4 zulässig.

Weiterhin beschließen die Besprechungsteilnehmer die weitere Pflege der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Für die Personengruppe 119 (Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters) ist in der Arbeitslosenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel „0“ zuzulassen. Die geänderte Anlage 16 ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

5. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren;
hier: Wegfall des Meldetatbestandes „Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises“
-

- 181 -

Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestags-Drucksache 15/26) ist u. a. vorgesehen, die durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787) zum 01.08.2002 eingeführten Regelungen des § 28a Abs. 3a SGB IV und des § 6 Satz 3 DEÜV wieder ersatzlos zu streichen, wonach der Arbeitgeber die Anmeldung des Beschäftigten bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns vorzunehmen hat, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat; diese Meldung ist vom Arbeitgeber gesondert zu kennzeichnen.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002 (Punkt 4 der Niederschrift) hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ der Rechtslage des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit mit Wirkung vom 01.01.2003 angepasst und beschlossen, das erforderliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Nachdem nunmehr durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt § 28a Abs. 3a SGB IV und § 6 Satz 3 DEÜV ersatzlos gestrichen werden sollen (vgl. Artikel 2 Nr. 8 Buchst. b und Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) und diese Änderung bereits am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll, kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Grundsätze zurückzustellen und der Praxis zu empfehlen, zunächst weiterhin nach der im Juli 2002 getroffenen nachstehend noch einmal dargelegten Übergangsregelung zu verfahren:

- a) Kontroll- und Sofortmeldungen brauchen ab In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ (also seit 01.08.2002) trotz noch nicht geänderter „Gemeinsamer Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ nicht mehr erstattet zu werden (das Gesetz und die geänderte DEÜV sind vorrangig vor den gemeinsamen Grundsätzen).
- b) Wenn Arbeitgeber über diesen Zeitpunkt hinaus dennoch Kontroll- und/oder Sofortmeldungen absetzen (z.B. weil ihre Software nicht rechtzeitig umgestellt werden kann), werden diese Meldungen von den Sozialversicherungsträgern nicht zurückgewiesen, sondern bis auf Weiteres angenommen und wie bisher verarbeitet, so dass auch die Software der Sozialversicherungsträger (u. a. Kernprüfprogramm) erst nach einer Änderung und Genehmigung der gemeinsamen Grundsätze geändert zu werden braucht.
- c) Andererseits sind die Arbeitgeber seit In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ nach § 28a Abs. 3a in Verb. mit Abs. 1 SGB IV verpflichtet, die Anmeldung bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns zu erstatten und diese Meldung gesondert zu kennzeichnen, wenn der Beschäftigte zu diesem Tage den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat. Um dem zu genügen, wird den Arbeitgebern empfohlen, in diesen Fällen die bisherige reguläre Anmeldung entsprechend der Gesetzesvorschrift bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns zu erstatten und dabei das Feld Kontrollmeldung (das bereits derzeit aus sagt, dass der Sozialversicherungsausweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde) anzukreuzen bzw. im maschinellen Meldeverfahren im Datenbaustein DBME die Stelle 6 (Kennzeichen Anmeldung mit Kontrollmeldung) mit „J“ zu verschlüsseln.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ sollen unter Berücksichtigung der Änderungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erst dann geändert werden, wenn Rechtsklarheit über die Gesetzesänderungen und deren In-Kraft-Treten besteht.

Bis zu einer Änderung der Grundsätze gelten die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung vom 06.12.2001 unter Berücksichtigung der vorgenannten Übergangslösung fort.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

6. Auswirkungen aktueller Gesetzesvorhaben auf das Meldeverfahren;
hier: Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer
-

- 181 -

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestags-Drucksache 15/25), sieht u. a. vor, dass Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, von der Beitragstragung zur Arbeitslosenversicherung befreit werden, und nur der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung anfällt (vgl. § 421k SGB III i. d. F. von Artikel 1 Nr. 43 des vorgenannten Gesetzentwurfs). Es stellt sich die Frage, ob diese Änderung Auswirkungen auf das gemeinsame Meldeverfahren hat und ggf. die Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels und/oder eines neuen Beitragsgruppenschlüssels erfordert.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels und/oder eines neuen Beitragsgruppenschlüssels die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ sowie der Meldevordruck und die Meldedatensätze geändert und vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nach Anhörung der Arbeitgeberverbände genehmigt werden müssten, sehen die Besprechungsteilnehmer von der Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels und/oder eines neuen Beitragsgruppenschlüssels ab. Die Einführung eines neuen Beitragsgruppenschlüssels hätte zudem Auswirkungen auf die „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ und den Vordruck „Beitragsnachweis“ sowie den Beitragsnachweis-Datensatz. Da das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgrund des zu erwartenden Einspruchs des Bundesrates voraussichtlich frühestens Ende Dezember 2002 endgültig verabschiedet wird und die Änderung sowohl der Melde- als auch der Beitragsnachweis-Grundsätze erst nach endgültiger Verabschiedung des Gesetzes vorgenommen werden könnten, bliebe für ein ordnungsgemäßes Genehmigungs- und Anhörungsverfahren bis zum 01.01.2003 nicht genügend Zeit. Abgesehen davon könnte dann die Software der Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger nicht mehr rechtzeitig angepasst werden.

Da die betroffenen Arbeitnehmer auch weiterhin der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, sollten sie nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom Arbeitgeber unverändert mit der Beitragsgruppe „1“ zur Arbeitslosenversicherung gemeldet werden. Von der auch denkbaren Verschlüsselung mit der Beitragsgruppe „2“ (halber Beitrag) sehen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ab, da sich diese Verschlüsselung auf die bislang arbeitslosenversicherungsfreien über 65-jährigen Arbeitnehmer bezieht und bei Ausdehnung auf die arbeitslosenversicherungspflichtigen über 55-jährigen Arbeitnehmer Softwareanpassungen erforderlich wären (u.a. müsste die bisherige Altersprüfung vom 65. Lebensjahr auf das 55. Lebensjahr geändert werden). Außerdem könnten aus dieser Verschlüsselung falsche Schlüsse gezogen werden (Arbeitslosenversicherungsfreiheit anstelle von Arbeitslosenversicherungspflicht).

Anmerkung:

Das sowohl für die Genehmigung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ als auch für die Genehmigung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat zwischenzeitlich die Absicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung begrüßt, dass die Meldungen und Beiträge für den in Rede stehenden Personenkreis im Rahmen der bestehenden Schlüsselungsmöglichkeiten erstattet werden sollen. Allerdings präferiert das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels „2“ (halber Beitrag) zur Arbeitslosenversicherung. Diesem Vorschlag haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zwischenzeitlich angeschlossen. Mit der Beitragsgruppe „2“ lässt sich der betroffene Personenkreis unter Heranziehung des Lebensalters leicht herausfiltern (55. bis 64. Lebensjahr Arbeitnehmerbeitragsanteil; ab 65. Lebensjahr Arbeitgeberbeitragsanteil). Sowohl die Bezeichnung im Meldevordruck (halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung), als auch im Beitragsnachweis (Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -) treffen auf den in Rede stehenden Personenkreis zu. Allerdings müssen die Plausibilitätsprüfungen (insbesondere im Kernprüfprogramm) entsprechend angepasst werden (Herabsetzung des Prüfkriteriums für die Beitragsgruppe „2“ zur Arbeitslosenversicherung vom 65. auf das 55. Lebensjahr).

Dementsprechend sind auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Beitragsnachweis für den betroffenen Personenkreis in der Zeile „Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -“ (Beitragsgruppe 0020) nachzuweisen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002

7. Elektronische Hilfe zur Ermittlung des Tätigkeitsschlüssels im Internet

- 316.05 -

In den von den Arbeitgebern abzugebenden Meldungen zur Sozialversicherung ist u. a. auch der fünfstellige Tätigkeitsschlüssel anzugeben. Als Hilfsmittel wird hierzu den Arbeitgebern das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur Sozialversicherung“ zur Verfügung gestellt. Da es sich hierbei um ein Druckwerk handelt, ist insbesondere das „alphabetische Verzeichnis der Berufsbezeichnungen“ nicht immer auf dem aktuellen Stand.

Ab sofort steht unter www.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/sonst/schluessel.pdf eine elektronische Variante des Schlüsselverzeichnisses im Internet zur Verfügung. Auf diese Seite gelangt man auch über den Aufruf www.arbeitsamt.de → Arbeitgeber, mehr ... → Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Das elektronische Schlüsselverzeichnis für den Tätigkeitsschlüssel im Internet wird von den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit (BA) vorgestellt. Die BA bittet die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeitgeber über die Neuerung zu informieren (z. B. in ihren Arbeitgeberinformationen). Auch gegen die Aufnahme eines Links auf die o. g. Adresse an geeigneten Stellen des Internetauftritts der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bestehen seitens der BA keine Bedenken.

- unbesetzt -

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit der Schlüsselzahl 105 zu melden.</p>
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber seine Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 SGB IV ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v.H. des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Abs. 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Zwischenpraktikanten sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und daher nicht zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verb. Mit Satz 1 SGB XI).
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d.h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Abs. 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden. Sofern durch die Zusammenrechnung von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen bzw. von geringfügigen Beschäftigungen mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 325 EUR im Monat übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel "204" zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel "111".</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerete bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
120	Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	<p>Es handelt sich um eine erwerbsmäßig tätige Person, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 SGB V oder nach § 196 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllt. Eine Beschäftigung wird vermutet, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 325 EUR übersteigt, 2. sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig, 3. ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten, 4. ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen, 5. ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

Meldungen für die See-Krankenkasse		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Abs. 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).

Meldungen der Krankenkassen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
201	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig Beschäftigte	Im privaten Haushalt versicherungspflichtig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
202	Kurzfristig Beschäftigte	Wie Schlüsselzahl 110; Meldungen auf Grund von Listenmeldungen der Arbeitgeber (§ 30 Abs. 3 DEÜV).
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.

Meldungen der Krankenkassen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in Verb. mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte (§ 30 Abs. 2 DEÜV).
207	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im privaten Haushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im privaten Haushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).

Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung		
Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
301	Grundwehrdienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Grundwehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.

Anlage 8

Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Afghanistan	afghanisch	423		AFG
Ägypten	ägyptisch	287		ET
Albanien	albanisch	121		AL
Algerien	algerisch	221		DZ
Amerik.-Jungferninseln		399		AJ
Amerik.-Samoa		599		AS
Andorra	andorranisch	123		AND
Angola	angolanisch	223		AGO
Anguilla		395		ANG
Antarktis-Territorium		395		AT
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320		ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274		AQU
Argentinien	argentinisch	323		RA
Armenien	armenisch	422		ARM
Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425		ASE
Äthiopien	äthiopisch	225		ETH
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel	australisch	523		AUS
Bahamas	bahamaisch	324		BS
Bahrain	bahrainisch	424		BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460		BD
Barbados	barbadisch	322		BDS
Belgien	belgisch	124	B	
Belize	belizisch	330		BH
Benin	beninisch	229		DY
Bermuda		395		BER
Bhutan	bhutanisch	426		BHT
Bolivien	bolivianisch	326		BOL
Bosnien und Herzegowina	bosnisch- herzegowinisch	122		BIH
Botsuana	botsuanisch	227		RB
Brasilien	brasilianisch	327		BR
Brit.-Jungferninseln		395		BJ
Brunei Darussalam	bruneiisch	429		BRU
Bulgarien	bulgarisch	125		BG
Burkina Faso	burkinisch	258		HV
Burundi	burundisch	291		RU
Canton und Enderbury		599		CUE
Chile	chilenisch	332		RCH
China, einschl. Tibet	chinesisch	479		TJ

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Cookinseln	von den Cookinseln	527		COI
Costa Rica	costaricanisch	334		CR
Cote d'Ivoire	ivorisch	231		CI
Dänemark	dänisch	126	DK	
Deutschland	deutsch	000	D	
Dominica	dominicanisch	333		WD
Dominikanische Republik	dominikanisch	335		DOM
Dschibuti	dschibutisch	230		DSC
Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln	ecuadorianisch	336		EC
El Salvador	salvadorianisch	337		ES
Eritrea	eritreisch	224		ERI
Estland	estnisch	127		EST
Falklandinseln		395		FAL
Färöer	dänisch	126	FR	
Fidschi	fidschianisch	526		FJI
Finnland	finnisch	128	FIN	
Frankreich, einschl. Korsika	französisch	129	F	
Franz.-Guayana		399		FG
Franz.-Polynesien		599		FP
Gabun	gabunisch	236		GAB
Gambia	gambisch	237		WAG
Georgien	georgisch	430		GEO
Ghana	ghanaisch	238		GH
Gibraltar		195		GIB
Grenada	grenadisch	340		WG
Griechenland	griechisch	134	GR	
Grönland		399		GRO
Großbritannien und Nordirland	britisch	168		GB
Guadeloupe		399		GUA
Guam		599		GUM
Guatemala	guatemaltekisch	345		GCA
Guinea	guineisch	261		RG
Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	259		GUB
Guyana	guyanisch	328		GUY

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 12.11.2002

Anlage 8 Seite 2 von 7

Version 2.11

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Haiti	haitianisch	346		RH
Honduras	honduranisch	347		HCA
Hongkong		495		HOK
Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436		IND
Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437		RI
Insel Man		195		MAN
Irak	irakisch	438		IRQ
Iran, Islamische Republik	iranisch	439		IR
Irland	irisch	135		IRL
Island	isländisch	136	IS	
Israel	israelisch	441		IL
Italien	italienisch	137	I	
Jamaika	jamaikanisch	355		JA
Japan	japanisch	442		J
Jemen	jemenitisch	421		YEM
Jordanien	jordanisch	445		JOR
Jugoslawien	jugoslawisch	138	YU	
Kaimaninseln		395		KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446		K
Kamerun	kamerunisch	262		CAM
Kanada	kanadisch	348		CDN
Kanalinseln		195		KAN
Kap Verde	kapverdisch	242		CV
Kasachstan	kasachisch	444		KAS
Katar	katarisch	447		QAT
Kenia	kenianisch	243		EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450		KIS
Kiribati	kiribatisch	530		KIB
Kolumbien	kolumbianisch	349		CO
Komoren	komorisch	244		KOM
Kongo	kongolesisch	245		RCB
Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246		ZRE
Korea, Dem. Volksrepublik	koreanisch	434		KOR
Korea, Republik	koreanisch	467		ROK
Kroatien	kroatisch	130		HR
Kuba	kubanisch	351		C
Kuwait	kuwaitisch	448		KWT

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 12.11.2002

Anlage 8 Seite 3 von 7

Version 2.11

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449		LAO
Lesotho	lesothisch	226		LS
Lettland	lettisch	139		LV
Libanon	libanesisch	451		RL
Liberia	liberianisch	247		LB
Libysch-Arabische Dschamahirija	libysch	248		LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL	
Litauen	litauisch	142		LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L	
Macau		499		MAC
Madagaskar	madagassisch	249		RM
Makedonien / Mazedonien	makedonisch / mazedonisch	144		MK
Malawi	malawisch	256		MW
Malaysia	malaysisch	482		MAL
Malediven	maledivisch	454		BIO
Mali	malisch	251		RMM
Malta	maltesisch	145		M
Marokko	marokkanisch	252		MA
Marshallinseln	marshallisch	544		MAR
Martinique		399		MAT
Mauretanien	mauretanisch	239		RIM
Mauritius	mauritisch	253		MS
Mayotte		299		MAY
Mexiko	mexikanisch	353		MEX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545		MIK
Moldau	moldauisch	146		MD
Monaco	monegassisch	147	MC	
Mongolei	mongolisch	457		MON
Montserrat		395		MOT
Mosambik	mosambikanisch	254		MOZ
Myanmar	myanmarisch	427		MYA
Namibia	namibisch	267		SWA
Nauru	nauruisch	531		NAU
Nepal	nepalesisch	458		NEP
Neukaledonien		599		NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536		NZ
Nicaragua	nicaraguanisch	354		NIC
Niederlande	niederländisch	148		NL
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399		NLA

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 12.11.2002

Anlage 8 Seite 4 von 7

Version 2.11

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Niger	nigrisch	255		RN
Nigeria	nigerianisch	232		WAN
Niue	niueanisch	533		NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525		NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitz- bergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N	
Oman	omanisch	456		MAO
Österreich	österreichisch	151	A	
Pakistan	pakistanisch	461		PK
Palau	palauisch	537		PAL
Panama	panamaisch	357		PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538		PNG
Paraguay	paraguayisch	359		PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599		PIN
Peru	peruanisch	361		PE
Philippinen	philippinisch	462		RP
Pitcairn-Insel		595		PIT
Polen	polnisch	152		PL
Portugal	portugiesisch	153	P	
Puerto Rico		399		PRI
Réunion		299		REU
Ruanda	ruandisch	265		RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO	
Russische Föderation	russisch	160		RUS
Saint Pierre und Miquelon		399		PIE
Salomonen	salomonisch	524		SOL
Sambia	sambisch	257		Z
Samoa	samoanisch	543		WS
San Marino	sanmarinesisch	156		RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268		STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472		SAU
Schweden	schwedisch	157	S	
Schweiz	schweizerisch	158	CH	
Senegal	senegalesisch	269		SN
Seychellen	seychellisch	271		SY
Sierra Leone	sierraleonisch	272		WAL
Simbabwe	simbabweisch	233		ZW
Singapur	singapurisch	474		SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK	

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 12.11.2002

Anlage 8 Seite 5 von 7

Version 2.11

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Slowenien	slowenisch	131	SLO	
Somalia	somalisch	273		SP
Spanien	spanisch	161	E	
Sri Lanka	srilankisch	431		CL
St. Helena einschl. Ascension		295		HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370		SCN
St. Lucia	lucianisch	366		WL
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369		WV
Südafrika	südafrikanisch	263		ZA
Sudan	sudanesisch	276		SUD
Suriname	surinamisch	364		SME
Swasiland	swasiländisch	281		SD
Syrien, Arabische Republik	syrisch	475		SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470		TAD
Taiwan	chinesisch	465		RC
Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282		EAT
Thailand	thailändisch	476		T
Timor-Leste	von Timor-Leste	483		OTI
Togo	togoisch	283		TG
Tokelau-Inseln		599		TOK
Tonga	tongaisch	541		TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371		TT
Tschad	tschadisch	284		CHD
Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ	
Tunesien	tunesisch	285		TN
Türkei	türkisch	163	TR	
Turkmenistan	turkmenisch	471		TUR
Turks- und Caicosinseln		395		TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540		TUV
Uganda	ugandisch	286		EAU
Ukraine	ukrainisch	166		UA
Ungarn	ungarisch	165	H	
Uruguay	uruguayisch	365		ROU
Usbekistan	usbekisch	477		USB

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 12.11.2002

Anlage 8 Seite 6 von 7

Version 2.11

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	
			postalisch zugelassen	postalisch nicht zugelassen
Vanuatu	vanuatuisch	532		VAN
Vatikanstadt	vatikanisch	167		V
Venezuela	venezolanisch	367		YV
Vereinigte Arabische Emirate	der Ver. Arab. Emirate	469		UAE
Vereinigte Staaten	amerikanisch	368		USA
Vietnam	vietnamesisch	432		VN
Weißrußland (Belarus)	weißrussisch (belarussisch)	169		BY
Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289		RCA
Zypern	zyprisch	181		CY
Übrige Schlüssel				
britisch abhängige Gebiete in Europa		195		
britisch abhängige Gebiete in Afrika		295		
britisch abhängige Gebiete in Amerika		395		
britisch abhängige Gebiete in Asien		495		
britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien		595		
übriges Europa		199		
übriges Afrika		299		
übriges Amerika		399		
übriges Asien		499		
übriges Ozeanien		599		
unbekanntes Ausland		996		
staatenlos		997		
ungeklärt		998		
ohne Angabe		999		

Bei den postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 12.11.2002

Anlage 8 Seite 7 von 7

Version 2.11

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Mit dieser Lieferung (Stand 12.11.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002 angepasst.

Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zu den Einsatzterminen

**01.12.2002,
01.01.2003 (Rentenversicherung-intern),
01.03.2003 (Rentenversicherung - und Bundesanstalt für Arbeit – intern) und
01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.**

Das gemeinsame Kernprüfprogramm wird wie folgt ausgeliefert:

**01.12.2002 (an alle)
01.01.2003 (DSRV und BfA),
01.03.2003 (DSRV, BfA und BA) und
01.06.2003 (an alle).**

Die formalen bzw. redaktionellen Änderungen sowie die durch die sachlichen Änderungen erforderlichen Fehlertexte sind nicht mit einem Einsatztermin gekennzeichnet.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seite 3	ZfA Einführung der Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 4	ZfA VOSZv20 erweitert: Einführung der Prüfung der BBNRAB für die Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 5	ZfA DSME004 erweitert: Einführung der Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 6	ZfA DSME022 und DSME032 erweitert: Einführung der Prüfung der BBNRAB und BBNREP für die Verfahrensmerkmale ZFTRV und RVTZF.	01.01.2003 (rv-intern) 01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 9	ZfA DSME085 neu: Die Bereichsnummer „40“ in der Versicherungsnummer darf nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 9	ZfA DSME087 neu: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Bereichsnummer in der Versicherungsnummer nur „40“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 9	DSME089 neu: Versicherungsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 11	ZfA DSME101 neu: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Bereichsnummer in der Interimsnummer nur „41“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 12	ZfA DSME128 geändert: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Versicherungsträger nur „0B“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 13	DSME141 neu: Betriebsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 14	ZfA DSME158 und DSME159 neu: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV dürfen nur die BBNRVU „02998824“ oder „90209055“ verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 15	DSME171 neu: Betriebsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 15	DSMEv70: Der Begriff „Pflegeversicherung“ wird durch „Pflegekassen“ ersetzt.		Schreibfehler
Seite 16	Feldname „BBNR-ABRECH-NUNGS-STELLE“: Trennstriche im Namen „AB-RECHNUNGSSTELLE“ entfernt.		Schreibfehler
Seite 16	DSME195 neu: Betriebsnummern, die ausschließlich zu Qualitätssicherungsmaßnahmen der Rentenversicherung intern vergeben wurden, dürfen nicht verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 17	DSME222: Hinter „304“) wurde ein Komma eingefügt.		Rechtschreibung
Seiten 18 und 19	Seitenumbruch.		Layout
Seite 20	DSME249 geändert: Das VFMM „WLTRV“ wurde entfernt, da es nicht existiert.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 21	ZfA DSME254 geändert: Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV darf als Staatsangehörigkeit nur „000“ angegeben sein.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 25	DSME361 und DSME381: Ein abschließender Punkt wurde entfernt.		Schreibfehler

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 25	Prüfungen zum KENZ-UEBERGANG: Bei den Anmerkungen wurde der Begriff „PERGR“ durch „PERSGR“ ersetzt.		Schreibfehler
Seite 25	DSME386: Ein abschließender Punkt wurde entfernt.		Schreibfehler
Seite 34	DBME092: zwischen „110“ und „202“ wurde ein „ „“ eingefügt.		Schreibfehler
Seite 35	DBME094: Prüfung für die Personengruppen 301 – 303 entfernt, da die Meldungen für diesen Personenkreis (Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende) nicht mit den angegebenen Meldegründen erstattet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 36	DBME096: Bezugsgrößen um die Werte für 2003 ergänzt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 39	DBME120: Hinter „119“) wurde ein Komma eingefügt.		Schreibfehler
Seite 53	DBAN153: Prüfungen zum Feld „STRASSE“: Im 2. Absatz wurde das Wort „stellen“ durch „stehen“ ersetzt.		Schreibfehler
Seite 53	DBAN151: Hinter „4“ wurde ein „ „“ eingefügt.		Schreibfehler
Seiten 58-59	DBKS200, DBKS210, DBKS220 geändert/neu: Die bisherige Fehlerprüfung lies die Meldung jeder VKNR von der See-Krankenkasse zu. Durch die Neustrukturierung ist dies ausgeschlossen.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 61	ZfA: DBVR032 geändert: Einfügung der Bereichsnummer „40“ für Meldungen zwischen der ZfA und der RV.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 77	DBEZ024 geändert: Durch die Einführung des Brückengeldes und der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sind neue Leistungsarten im Meldeweg von der Bundesanstalt für Arbeit zulässig (LEAT 43 und 50).	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 78	DBEZ020 geändert: Durch die Einführung des Brückengeldes und der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sind neue Leistungsarten zulässig (LEAT 43 und 50).	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 78	Dokumentation der neuen Leistungsarten für das Brückengeld und die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT 43 und 50).	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 79	DBEZ048 neu: Der Zeitraumbeginn für das Brückengeld und die Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT 43 und 50) darf nicht vor dem 01.01.2003 liegen.	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die Einsatztermine 01.12.2002, 01.01.2003, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 80	DBEZ102 erweitert: Der Beitragsanteil für das Brückengeld und die Leistungen zur Entgeltversicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT 43 und 50) darf nur auf Grundstellung (Nullen) stehen.	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 87	Fehlertext DSME085, DSME087 und DSME089 neu.		s. o.
Seite 88	Fehlertext DSME101 neu.		s. o.
Seite 89	Fehlertext DSME141 und DSME171 neu.		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME195 neu.		s. o.
Seiten 91-94	Seitenumbruch.		Layout
Seite 117	Fehlertexte des Datenbausteins DBSO-Sofortmeldung entfernt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seiten 117 - Ende	Durch die Herausnahme der Fehlertexte des Datenbausteins DBSO-Sofortmeldung verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1 nach vorn.		Layout
Seite 117	Fehlertexte DBKS200, DBKS210 und DBKS220 geändert/neu.		s. o.
Seite 127	Fehlertexte DBEZ020 und DBEZ024 geändert.		s. o.
Seite 127	Fehlertext DBEZ048 neu.		s. o.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>RVTBV= Meldungen der RV-Träger an das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftszeiten)</p> <p>BWTRV= Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger</p> <p>RVTBW= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung</p> <p>BZTRV= Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die RV-Träger</p> <p>RVTBZ= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst</p> <p>KOTRV= Meldungen der Kriegsopferversorgung an die RV-Träger</p> <p>RVTKO= Meldungen der RV-Träger an die Kriegsopferversorgung</p> <p>PVTRV= Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger</p> <p>RVTPV= Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen</p> <p>KSTRV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger</p> <p>RVTKS = Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse</p> <p>KSTKV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen</p> <p>KVTKS = Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse</p> <p>BFTDS = Meldungen der BfA an die Datenstelle</p> <p>DSTBF = Meldungen der Datenstelle an die BfA</p> <p>TUTBF = Meldungen der TUSMA an die BfA</p> <p>BFTTU = Meldungen der BfA an die TUSMA</p>	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>SOTBF = Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA</p> <p>BFTSO = Meldungen der BfA an die Sonderversorgungsträger</p> <p>UETBF = Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (BfA-intern)</p> <p>BFTUE = Meldungen der BfA an die Übergangsgeldleister (BfA intern)</p> <p>ZFTRV = Meldungen der ZfA an die RV</p> <p>RVTZF = Meldungen der RV an die ZfA</p>	
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	<p>Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Prüfung, ob es sich um eine zugelassene Absender-Betriebsnummer handelt.</p> <p>Bei Dateien</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Arbeitgeber (VFMM = „AGDEU“) muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren DEÜV zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrum, – der Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“, „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine zugelassene Krankenkassen-Betriebsnummer, – der privaten Pflegekassen (VFMM = „PVTRV“) um eine zugelassene Pflegekassen-Betriebsnummer, – der Sonderversorgungsträger (VFMM = „SOTBF“) um eine zugelassene Sonderversorgungsbetriebsnummer <p>handeln.</p> <p>Ansonsten muss die Betriebsnummer bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Rentenversicherung (Stellen 1 - 2 im VFMM = „RV“) „66667777“ oder „90209055“, – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM = „BATRV“) „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM = „BWTRV“) „32349289“, – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM = „BZTRV“) „38065304“, – der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM = „KOTRV“) „44825269“, – der Künstlersozialkasse (VFMM = „KSTRV“) „28180427“, – der BfA an die Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) „90209055“, – der Datenstelle an die BfA (VFMM = „DSTBF“) „66667777“,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<ul style="list-style-type: none"> – der TUSMA an die BfA (VFMM = „TUTBF“) „90687145“; – von Übergangsgeld an die BfA (VFMM = „JETBF“) „98503184“ – der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“) oder der RV an die ZfA (VFMM = „RVTZF“) „90209055“ lauten. <p>Fehlernummer: VOSZv20</p>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv30</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“) sind nur die Betriebsnummern der Anlage 4 zum Anhang 2 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv35</p>
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv40</p> <p>Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv44</p>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv50</p> <p>Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle).</p> <p>Fehlernummer: VOSZv52</p> <p>Ist der Absender nur zur Übermittlung von Jahresmeldungen zugelassen, führt die Prüfung nicht zur Abweisung des Datenträgers.</p> <p>Ist der Absender zur Abgabe von Meldungen über sv.net berechtigt, ist hier die Angabe „888888“ zulässig.</p>
054-103	050	an	K	NAME- ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv70</p> <p>Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.</p> <p>Fehlernummer: VOSZv72</p>

2 Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME	Zulässig ist „DSME“. Fehlernummer: DSMEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „TUTBF“, „BFTTU“, „ZFTRV“ oder „RVTZF“. Fehlernummer: DSME004
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSMEv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen – der Arbeitgeber und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „WLTKV“) muss es sich um eine zulässige Arbeitgeber-Betriebsnummer – und der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSMEv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) „32349289“, <p>des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) „38065304“ lauten.</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein, – bei der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) „90687145“, – bei der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = KSTRV“) „28180427“ und – zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = ZFTRV“ oder „RVTZF“) „90209055“ lauten. <p>Fehlernummer: DSME022</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) <p>muss die BBNRAB gleich der BBNRAB im VOSZ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv15</p>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSME030</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen oder – der Krankenkassen zur Datenstelle oder zur BfA (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „90209055“ – zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist nur „90209055“ <p>zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME032</p> <p>Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv20</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensat- zes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME040 Zulässig sind nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versions- nummer. Fehlernummer: DSME042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikro- sekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSME054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSME056 Bei Meldungen ungleich von den Ar- beitgebern zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „AGDEU“) darf die Uhrzeit bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSME058 Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein. Bei Meldungen zwischen den Kranken- kassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „RVTKV“), der Bundes- anstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“), dem Bundes- amt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „RVTBW“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) sowie der Künstlersozialkas- se (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „RVTKS“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht gene- rell auf Null stehen. Sollte das bei dem jeweiligen Absender eingesetzte System die Mikrosekunden nicht zur Verfügung stellen, ist der ent- sprechende Datenbereich laufend auf- steigend durchzunummerieren. Fehlernummer: DSMEv30

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ FEKZ	<p>Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze</p> <p>0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten 3 = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME060</p> <p>Zulässig ist „0“, „1“, „2“ oder „3“.</p> <p>Fehlernummer: DSME062</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Arbeitgeber und der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KSTKV“) - von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTRV“), - der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), - dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), - dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), - den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), - der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) zur Rentenversicherung sowie - der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) <p>ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv35</p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv42</p> <p>Der Wert „3“ darf nur bei Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „KVDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv40</p>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME070</p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME072</p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv50</p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“).</p> <p>Fehlernummer: DSMEv52</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	<p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), - der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) <p>ist auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME080 Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DSME082 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DSME084 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) „40“ darf nur in Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) angegeben sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME085 Nur in Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) darf die Bereichsnummer (Stellen 1-2) „40“ angegeben sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME087 Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein.</p> <p>Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums s. 3.1.1.2</p> <p>Fehlernummer: DSME086 Im Bestand der Rentenversicherung sind zu Qualitätssicherungszwecken Versicherungsnummern enthalten, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Versicherungsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME089</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. - Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DSME088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p> <p>Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME090</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME092</p> <p>Die ITVSNR hat grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VSNR und unterliegt den gleichen Prüfungen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben „00“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME096</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Als Bereichsnummer sind nur „00“, „41“, „77“, „83“ - „88“, „91“, „92“ oder „94“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME098</p> <p>Bei Meldungen der Bundesknappschaft (BBNRAB = „98000006“) und der See-Krankenkasse (BBNRAB = „99086875“) ist als Bereichsnummer nur „00“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME100</p> <p>Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer nur „41“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME101</p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist als Bereichsnummer nur „77“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME102</p> <p>Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) sind als Bereichsnummer „83“ bis „87“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME104</p> <p>Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) mit Bereichsnummer „83“ bis „87“ sind nur von der berechtigten Krankenkasse zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSMEv54</p> <p>Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), ist als Bereichsnummer nur „88“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME106</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), ist als Bereichsnummer nur „91“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME108</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist als Bereichsnummer nur „92“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME110</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist als Bereichsnummer nur „94“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME112</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Die Seriennummer (Stellen 10 - 11) ist entsprechend dem Geschlecht anzugeben. Für männliche Versicherte sind die Seriennummern 00 - 49 und für weibliche Versicherte die Seriennummern 50 - 99 vorzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Prüfziffer nicht zu prüfen.</p>
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p>0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV IL = EU-Verfahren PA = ArV-Betriebsprüfdatei PB = AV-Betriebsprüfdatei PC = ArV-KnV-Betriebsprüfdatei PG = AV-KnV-Betriebsprüfdatei</p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte sowie die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME120</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sind nur Grundstellung (Leerzeichen), „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME122</p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME124</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“), - der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) und - zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) <p>ist nur „0B“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME128</p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“, „AG“, „IL“, oder „PB“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME130</p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME132</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn</p>	<p>Nur bei der Meldung für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME140</p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME141</p> <p>Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSME142</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist VSTR = „0C“ oder „0G“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet.</p> <p>Fehlernummer: DSME143</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „32349289“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME146</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) muss die Betriebsnummer = „38065304“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME148</p> <p>Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME150</p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) muss die Betriebsnummer = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME154</p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) muss die Betriebsnummer = „90687145“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME157</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen von der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) muss die Betriebsnummer = „02998824“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME158</p> <p>Bei Meldungen von der RV an die ZfA (VFMM im VOSZ = „RVTZF“) muss die Betriebsnummer = „90209055“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME159</p> <p>Die Betriebsnummer muss in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sein.</p> <p>Fehlernummer: DSMEe58</p>
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuendes Arbeitsamt:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer des Arbeitsamtes mit nachfolgenden Nullen</p> <p><u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer des erst-erfassenden Arbeitsamtes A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und - in Stelle 101 ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 - 112 müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. <p>Fehlernummer: DSME160</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den / die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = numerisch und „301“, „302“, „303“ oder „304“) und - zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTR“ oder „RVTZF“) <p>ist das Feld ohne Bedeutung und kann auf Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (Stellen 1 - 2 der VSNR = „88“) zur Rentenversicherung kann das Feld auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Sofern bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit sowie für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende und für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = numerisch und „301“ - „304“) das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) steht und</p> <p>bei allen anderen Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 geprüft.</p> <p>Fehlernummer: DSME170</p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME171</p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur der gleiche Inhalt wie im Feld BBNRVU zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME172</p> <p>Steht das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) wird geprüft, ob es sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handelt.</p> <p>Diese Prüfung wird nicht durchgeführt bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (Stellen 1-3 der BBNRKK = „996“) und von der Künstlersozialkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“)</p> <p>Fehlernummer: DSMEv70</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME174</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) muss die BBNRKK gleich der BBNREP sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME176</p>
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	<p>Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn</p>	<p>Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSME190</p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME195</p>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME200</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist für eine Übergangszeit die Personengruppe = „999“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME201</p> <p>Ansonsten ist bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) in der Stelle 1 nur „1“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME202</p> <p>Außer der PERSGR = „999“ und der Grundstellung (Nullen) sind nur die Personengruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 2) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME204</p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Personengruppe „106“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME205</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „102“, „107“, „111“ oder „204“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME208</p> <p>Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ - „143“) muss die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „099“ oder „990“ - „992“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME209</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ darf die PERSGR nur „203“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME212</p> <p>Bei Meldungen für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“) darf als BBNRVU nicht die Betriebsnummer für Rehabilitanden eines Rentenversicherungsträgers angegeben sein.</p> <p>Fehlernummer: DSMEe75</p> <p>Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“) oder Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung (BBNRVU = „32349289“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME218</p> <p>Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), sind nur vom Bundesamt für den Zivildienst (BBNRVU = „38065304“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME222</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) müssen bei einem angegebenen Personenkennzeichen (AZVU ungleich Grundstellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellen 93 - 98 und 100 - 104 des AZVU numerisch, die Stelle 99 ein Buchstabe und die Stellen 105 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) oder - die Stellen 93 - 100 und 102 - 106 des AZVU numerisch, die Stelle 101 ein Buchstabe und die Stellen 107 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) sein. <p>Fehlernummer: DSMEe60</p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR = „207“ oder „208“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME226</p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ darf die PERSGR nur „207“ oder „208“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSME228</p>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSME230</p> <p>Bei Meldungen des Arbeitgebers (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) sind für eine Übergangszeit die Abgabegründe „00“ - „05“ und „07“ - „09“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME231</p> <p>Ansonsten sind nur die Gründe der Anlage „Schlüsselzahlen für Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME232</p> <p>Nur bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“), - den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld VSNR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME234</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Namens- und Anschriftenberichtigungen (GD = „60“ oder „61“), – SVA-Anforderungen (GD = „90“) und – Vergabe/Rückmeldungen VSNR (GD = „99“) <p>muss die Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME235</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), - von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) und - zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) <p>darf GD nur „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME236</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf GD nur „30“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME238</p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) darf GD nur „30“, „50“, „60“, „61“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME240</p> <p>Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“, „WLTRV“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“)</p> <p>Fehlernummer: DSME239</p> <p>Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur für mit der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME241</p> <p>Bei Angabe einer ITVSNR muss der Grund der Abgabe gleich Vergabe / Rückmeldung VSNR (GD = „99“) sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME242</p> <p>Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = 56) ist im Feld PERSGR nur die Angabe „103“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME243</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Nur bei Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), bei Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME244</p> <p>Bei Meldungen für Behinderte (PERSGR = „107“) oder Rehabilitanden (PERSGR = „204“) muss bei Meldungen ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = „60“ oder „61“), – Rückmeldungen, Erinnerungen oder Mahnungen im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „86“ - „89“), – Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder – Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) <p>die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME245</p> <p>Bei Grund der Abgabe ungleich Anmeldung (GD ungleich „00“, „01“, „10“ - „13“) und ungleich Vergabe VSNR (GD ungleich „99“) ist im Feld VSNR nur die Angabe einer VSNR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME246</p> <p>Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME249</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) mit Versicherungsnummer (VSNR ungleich Grundstellung) zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder zwischen den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist der Datenbaustein DBME notwendig, DBNA und DBAN nicht notwendig und DBGB, DBEU, DBSO, DBKS, DBSV, DBVR und DBRG nicht zulässig, wenn es sich um einen umgesetzten Altfall handelt (KENNZUE = „A“).</p> <p>Ansonsten sind nur die Kombinationen gemäß Anlage „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes mit den Datenbausteinen“ (Anlage 4) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME248</p>
168-170	003	an	m	STAATS ANGEHOERIG KEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeits- schlüssel gemäß Anla- ge 8 nnn	<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungleich Anträgen auf Vergabe einer VSNR (GD ungleich „99“) - für geringfügig Beschäftigte (PERSGR = „109“ oder „110“), - für kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR = „202“) <p>mit Zeiten bis 31.03.1999 (s. DBME064)</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der privaten Pflegekassen (BBNRVU lautet in den ersten 3 Stellen „996“) sowie - bei Meldungen von Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61) <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME250</p> <p>Für alle anderen Meldungen sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME252</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) an die Rentenversicherung oder - zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) <p>darf nur „000“ angegeben sein.</p> <p>Fehlernummer: DSME254</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME260 Bei MMME = „J“ muss der Datenbaustein-DBME – Meldesachverhalt vorhanden sein. Fehlernummer: DSME930
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME270 Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSME931
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME280 Bei MMGB = „J“ muss der Datenbaustein-DBGB – Geburtsangaben vorhanden sein. Fehlernummer: DSME932
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME290 Bei MMAN = „J“ muss der Datenbaustein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSME933
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME300 Bei MMEU = „J“ muss der Datenbaustein-DBEU - Europäische VSNR vorhanden sein. Fehlernummer: DSME934 MMEU = „J“ ist nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union oder eines Landes, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, angegeben ist (SASC = „124“, „126“, „128“, „129“, „134“ - „137“, „141“, „143“, „148“, „149“, „151“, „153“, „157“, „161“ oder „168“). Fehlernummer: DSME302 Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „N“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME304

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
176-176	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren	Zulässig ist die Grundstellung Leerzeichen). Fehlernummer: DSME316
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS – BKN/See-KK vorhanden: N = <i>keine Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten</i> J = <i>Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME320 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME322 Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist „J“ nur zulässig, wenn die BBNR-KK „98094032“ oder „99086875“ und die Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU „098“, „099“, „980“, „990“, „991“ oder „992“ lauten. Fehlernummer: DSME324 Bei MMKS = „J“ muss der Datenbaustein- DBKS – Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden sein. Fehlernummer: DSME936

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind						
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME330 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), der Krankenkassen intern (VFMM = „WLT KV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME332 Bei MMSV = „J“ muss der Datenbaustein- DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden sein. Fehlernummer: DSME937
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMEL DUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe / Rückmeldedaten J = Vergabe / Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME340 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sowie der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME342 Bei Meldungen der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „J“ angegeben sein. Fehlernummer: DSME344 Bei MMVR = „J“ muss der Datenbaustein- DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DSME938
180-180	001	an	M	MM-RUECKMEL DUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME350 „J“ ist ausschließlich bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „RVTKV“) oder „WLT KV“ zulässig. Fehlernummer: DSME352 Bei MMRG = „J“ muss der Datenbaustein- DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. Fehlernummer: DSME939

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
181-181	001	an	M	KENNZ- UEBERGANG KENNZUE	<p>Kennzeichen, dass es sich um eine Alt-Meldung handelt A = Alt-Meldung des Arbeitgebers</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „A“.</p> <p>Fehlernummer: DSME360</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) sowie des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME361</p> <p>„A“ ist nur bis zum 31.12.2004 zulässig (Stellen 1 - 8 im Verarbeitungsdatum < 20050101).</p> <p>Fehlernummer: DSME363</p> <p>Die PERSGR = „999“ ist nur bei „A“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME364</p> <p>Der GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ ist nur bei „A“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME366</p> <p>Die Prüfung der Übergangsregelungen der Felder BYGR, TTSC und KENNZRK sind im Datenbaustein DBME beschrieben.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bis zum 31.12.2000 konnten Alt-Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume bis 31.12.1999, mit KENNZUE = „K“ verschlüsselt, gemeldet werden. Bei diesen Meldungen war die Angabe der PERSGR = „999“ sowie als GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ zulässig. Außerdem mussten nicht alle Datenbausteine angehängt sein.</p>
182-182	001	an	m	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	<p>Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung</p> <p>1= Meldung eines Arbeitgebers mit Zulassung nach § 18 DEÜV</p> <p>2= Datenübertragung eines Arbeitgebers ohne Zulassung nach § 18 DEÜV</p> <p>9 = Meldung auf Meldebeleg nach § 27 DEÜV</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“, „2“ oder „9“.</p> <p>Fehlernummer: DSME380</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) sowie des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSME381</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
183-183	001	an	k	KENNZ- UNIPOST- GEPRUEFT KENNZUP	Kennzeichen, dass die Anschrift nach Prüfung durch die Sachbearbei- tung der Krankenkasse trotz UNIPOST- Abweisung durch die Datenstelle zuzulassen ist D = Anschrift ist zuzulassen	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzei- chen) oder „D“. Fehlernummer: DSME383 Die Angabe „D“ ist nur bei Anträgen auf Vergabe von VSNR'n (GD = „99“) zu- lässig. Fehlernummer: DSME385 Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) sowie des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME386
184-184	001	an	m	KENNZ- GESAMTVERS KENNZGV	Kennzeichen, dass der Beschäftigte eine beamtenähnliche Ge- samtversorgung i. S. § 10a EStG erhält. N = Beschäftigter erhält keine beamtenähnli- che Gesamtversor- gung J = Beschäftigter erhält beamtenähnliche Gesamtversorgung	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzei- chen) „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME387 Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) sowie des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSME388 Die Angabe der Grundstellung (Leer- zeichen) bei Entgeltmeldungen (GD= „3x“, „4x“, „5x“ oder „7x“) ungleich Stor- nierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist ab dem Verarbeitungsdatum 01.03.2003 für Zeiträume ab dem 01.01.2002 unzulässig. Fehlernummer: DSME389
185-185	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSME400
186-190	005	an	M	RESERVE	Reservefelder für die Rentenversicherung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSME410

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBEU - Europäische VSNR - DBKS - Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten <p>Datenbausteine für die Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - DBSV – Sozialversicherungsausweis - DBVR – Vergabe/Rückmeldung - DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte 	<p>Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 180) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.</p> <p>Die Länge des variablen Datenbausteins DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplikation des Feldes „ZAEHLER“ im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei“ im DBRG (206).</p> <p>Fehlernummer: DSME910</p>
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>	

2.1 Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME	Zulässig ist „DBME“. Fehlernummer: DBME001 Zulässig ist nur die Datenlänge 46. Fehlernummer: DBME910
005-005	001	an	M	KENNZ- STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME010
006-006	001	an	M	SV-AUSWEIS- NICHT- VORGELEGT <i>SVANVOR</i>	Kennzeichen, SV-Ausweis bei Beschäftigungsaufnahme nicht vorgelegt: N = <i>SV-Ausweis wurde vorgelegt</i> J = <i>SV-Ausweis wurde nicht vorgelegt</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME020 Bei Meldungen – der privaten Pflegekasse (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), – der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) – für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“), für Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder – Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME022

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn) in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME030</p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder die Grundstellung (Nullen). Fehlernummer: DBME034</p> <p>Der ZRBG darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen. Fehlernummer: DBME036</p> <p>Bis 31.12.91 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBMEv20</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 2 Kalendermonate sein. Fehlernummer: DBME038</p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „08“, „10“ - „13“, „40“, „70“ und „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBME040</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „209“ oder „210“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME041</p> <p>Bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. Fehlernummer: DBME042</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) <p>muss der ZRBG immer der erste Tag eines Monats sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME044</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder - des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) <p>darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME032</p> <p>Bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME045</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem ZRBG < Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums minus 5 Kalenderjahre ist ein Hinweis auszugeben.</p> <p>Hinweisnummer: DBMEH10</p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1995 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME046</p> <p>Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBMEe10</p> <p>Bei Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“), für Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME047</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1997 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME048</p> <p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZRBG vor dem 01.01.2000 verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DBME043</p>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende) in der Form: jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME050</p> <p>Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“) Grundstellung (Nullen) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME054</p> <p>Bei den anderen Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME052</p> <p>Bei Meldungen der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der VSTR nur „0A“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME051</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der GD im DSME nur „10“, „30“, „40“, „89“, „90“, „92“ oder „99“ sein.</p> <p>Fehlernummer: DBME055</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1990 liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBME049</p> <p>Bei Abmeldungen (GD im DSME = „30“) wegen Ende einer geringfügigen Beschäftigung (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) mit Zeiten bis 31.03.1999 ist nur die Grundstellung (Nullen) im Feld ZRBG zulässig; bei anderen Meldungen ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME053</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Zeiten ab 01.04.1999 (PERSGR = „109“, „110“, oder „202“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im SASC im DSME unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME064</p> <p>Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte mit Zeiten ab 01.04.1999 (PERSGR = „110“, „202“ oder „210“) sind die Abgabegründe „50“ - „54“ im GD im DSME unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME065</p> <p>Für Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „10“ bis „13“) sind folgende Prüfungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ZREN muss größer oder gleich dem ZRBG sein <p>Fehlernummer: DBME056</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Jahr des ZREN muss gleich dem Jahr des ZRBG sein. Dies gilt nicht bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Ausnahme der Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) mit einem ZREN bis 31.03.1999. <p>Fehlernummer: DBME057</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. <p>Fehlernummer: DBME058</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - ungleich Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und - ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „08“, „70“ und „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. <p>Fehlernummer: DBME059</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Abmeldungen wegen Tod (GD im DSME = „09“ oder „49“) muss das ZREN kleiner als das Verarbeitungsdatum sein. <p>Fehlernummer: DBME060</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<ul style="list-style-type: none"> - Bei Jahresmeldungen (GD im DSME = „50“ oder „70“) ungleich von der Künstlersozialkasse (BBNRVU ungleich „01085914“ und „28180427“) muss der ZREN immer der 31.12. eines Jahres sein. Fehlernummer: DBME061 - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein. Fehlernummer: DBME062 - Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten. Fehlernummer: DBME063 - Liegt bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) das ZREN nach dem 31.03.1999 darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. Fehlernummer: DBME067 <p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZREN vor dem 01.01.2000 verwendet werden. Fehlernummer: DBME068</p>
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte nn	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBME070</p> <p>Bei Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „202“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Fehlernummer: DBME072</p> <p>Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „202“) ist nur „01“ bis „06“ zulässig. Fehlernummer: DBME074</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“.</p> <p>Fehlernummer: DBME082</p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME084</p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME086</p>
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	<p>Entgelt in vollen DM/EUR</p> <p>Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME090</p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“), – Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“), – Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit einem ZRBG bis 31.03.1999, – Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“), – Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“), – Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder – Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“) <p>ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME092</p> <p>Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) für Zeiten vor dem 01.01.1990 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBMEe60</p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ ist das Entgelt = Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn der Monat des ZRBG gleich dem Monat des ZREN ist.</p> <p>Fehlernummer: DBME093</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit einem ZRBG bis 31.03.1999, - kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“), - Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), - Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“), - kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und - kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) <p>mit den Abgabegründen (GD im DSME) „03“, „05“, „50“ - „54“, „59“ oder „70“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME094</p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME095</p> <p>Die Angabe von 1 DM/EUR ist mit Ausnahme bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = J) ab 01.01.2003 (ZRBG > 31.12.2002) unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME097</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für Angaben ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstellung (Nullen) und - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) <p>gilt:</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen.</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}$ <p>wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage - Zeitraum werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/EUR aufgerundet.</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.3.3).</p> <p>Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem 01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „118“ oder „205“)</p> <p>ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p>Fehlernummer: DBME096</p> <p>Für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen.</p> <p>Fehlernummer: DBME098</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 EUR zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME100</p> <p>Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“)</p> <p>gilt bei einem Meldezeitraum bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten.</p> <p>Fehlernummer: DBME105</p>
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	<p>Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn</p> <p>Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBME110</p> <p>Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle.</p> <p>Fehlernummer: DBME111</p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) und - ungleich Altmeldungen des Arbeitgebers (KENNZUE im DSME = Grundstellung (Leerzeichen)) <p>mit den Personengruppen 1xx sind nur die in der Anlage 16 angegebenen Beitragsgruppen zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME108</p> <p>In den Stellen 3 oder 4 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Meldung (KENNZUE im DSME = „A“) mit Grund im DSME = „00“ - „05“, „07“ - „10“, „13“, „30“ - „33“, „49“ - „51“, „54“, „71“ oder „72“ handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBME112</p> <p>In der Stelle 2 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung bzw. wegen sonstiger Gründe (KENNZUE im DSME = „A“ und GD im DSME = „00“, „01“, „10“ oder „13“) handelt.</p> <p>Fehlernummer: DBME113</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die BYGR = „0000“ ist nur bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“) mit Zeiten bis 31.03.1999, – für Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“ im Datensatz DSME), – für kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“) oder – für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) zulässig. <p>Fehlernummer: DBME107</p> <p>Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“) ist nur die BYGR = „0000“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME114</p> <p>Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist nur bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) mit Zeiten ab 01.04.1999 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME115</p> <p>Die BYGR (KV) = „6“ ist nur bei Meldungen mit Zeiten ab 01.04.1999 zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME117</p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR im DSME = „108“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BYGR (KV) = „0“, „3“, „4“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. <p>Fehlernummer: DBME116</p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) ist als BYGR (ALV) nur „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME119</p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem FELEG (PERSGR im DSME = „116“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BYGR (KV) = „0“, „3“ oder „9“ - BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“ - BYGR (ALV) = „0“ oder „9“ - BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“. <p>Fehlernummer: DBME118</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für Beschäftigte, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“), ist nur die BYGR (RV) = „3“, „4“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME120</p> <p>Die BYGR (KV) = „5“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994).</p> <p>Fehlernummer: DBME122</p> <p>Die BYGR (PV) = „1“ oder „2“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG > 31.12.1994).</p> <p>Fehlernummer: DBME124</p> <p><u>Prüfungen gegen das Geburtsdatum:</u> <u>Anmerkungen:</u></p> <p>Stehen bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat fest, so ist als Geburtstag der 15. des jeweiligen Monats anzunehmen.</p> <p>Steht bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr fest, so ist als Geburtstag der 01.07. anzunehmen.</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) ist das Geburtsdatum gegen den Zeitraumbeginn (ZRBG) und bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „00“, „01“, „10“ bis „13“ und „40“) gegen das Zeitraumende (ZREN) zu prüfen.</p> <p>Die BYGR (ALV) = „1“ ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Fehlernummer: DBME126</p> <p>Die BYGR (ALV) = „2“ ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Fehlernummer: DBME128</p> <p>Bei Versicherungszweig = ArV oder KnV-ArV (VSTR im DSME = „0A“, „0C“, „AC“, „BA“ oder „BC“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „1“, „3“, „5“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME130</p> <p>Bei Versicherungszweig = AV oder KnV-AV (VSTR im DSME = „0B“, „0G“, „AB“, „AG“, „BB“ oder „BG“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „2“, „4“, „6“ oder „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME132</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“) ist nur die BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ zulässig. Fehlernummer: DBME134</p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) ist in der BYGR nur „0200“ bei Meldungen an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV“) zulässig. Fehlernummer: DBME136</p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) sind in den Stellen 1 - 3 der BYGR nur „100“, „200“ oder „300“ bei Meldungen an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) zulässig. Fehlernummer: DBME137</p> <p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „301“ - „303“) und bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) ist nur die BYGR „0100“ oder „0200“ zulässig. Fehlernummer: DBME138</p>
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS- SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit Tätigkeitsschlüssel der Bundesanstalt für Arbeit gemäß Anlage 5 xxxxxxxx	<p><u>Anmerkung:</u> Bei Meldungen der knappschaftlichen Arbeitgeber ist der TTSC nicht zu prüfen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“, MM-KNV-SEE im DSME = J, PERSGR im DSME ungleich „140“ - „143“).</p> <p>Der Wert „996“ oder „999“ in den Stellen 1 - 3 ist für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENNZUE im DSME = „A“ ist. Fehlernummer: DBME141</p> <p>Bei diesen Schlüsseln sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der vierten Stelle die Ziffern „0“ - „9“ des „Schlüssels B1“, Fehlernummer: DBME148 – in der fünften Stelle die Ziffern „1“ - „7“ und „9“ des „Schlüssels B2“ Fehlernummer: DBME150 – und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) Fehlernummer: DBME152 <p>zulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder KSTKV“) ist in den Stellen 1-5 nur der Wert „99147“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME143</p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder 202) – unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“), – Wehrdienst- (PERSGR = „301“), – Wehrübungs- (PERSGR = „302“), – Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder – Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) <p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME140</p> <p>Für alle anderen Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den ersten drei Stellen die Ziffern des „Schlüssels A“ der Angaben zur Tätigkeit <p>Fehlernummer: DBME146</p> <ul style="list-style-type: none"> – und in der vierten Stelle die Ziffern „0“ bis „9“ des „Schlüssels B1“ <p>Fehlernummer: DBME148</p> <ul style="list-style-type: none"> – und in der fünften Stelle die Ziffern „1“ bis „7“ des „Schlüssels B2“ bzw. „0“, wenn Stellen 1 - 4 = „8888“ lauten. <p>Fehlernummer: DBME150</p> <ul style="list-style-type: none"> – und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) <p>Fehlernummer: DBME152</p> <p>zulässig (siehe Anlage 5).</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
045-045	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	<p>Kennzeichen Betriebs- stätte (Rechtskreis) W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost- Berlin</i></p>	<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist der Wert „9“ für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENNZUE im DSME = „A“ oder „K“ ist.</p> <p>Fehlernummer: DBME161</p> <p>Ansonsten ist „W“, „O“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME160</p> <p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME163</p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBME165</p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“), – ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und – ungleich vom Bundesamt für Wehrverwaltung (PERSGR im DSME ungleich „301“ und „302“) und – ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und – für Zeiten vor 1999 (ZREN < 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG < 01.01.1999) <p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich 001 - 099 und 987 <p>Fehlernummer: DBME162</p> <ul style="list-style-type: none"> – und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = 001 - 099 oder 987. <p>Fehlernummer: DBME164</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = „203“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. Fehlernummer: DBMEe11</p> <p>Meldungen für für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig. Fehlernummer: DBMEe90</p> <p>Meldungen von Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 03.10.1990 zulässig. Fehlernummer: DBME167</p>
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	<p>Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i> J = <i>Mehrfachbeschäftigter</i></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBME170</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBME172</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA022</p> <p>Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p>
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Der Vorname muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBNA028</p> <p>Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Vorname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA029</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA030</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBNA031</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBNA032</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA034</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA036</p> <p>Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
065-084	020	an	K	VORSATZ- WORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA040</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte. Fehlernummer: DBNA044</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA046</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA048</p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen. Fehlernummer: DBNA050</p>
085-104	020	an	K	NAMENSZU SATZ NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA060</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte. Fehlernummer: DBNA064</p> <p>Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA066</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA068</p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). Fehlernummer: DBNA070</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
105-124	020	an	K	TITEL TITEL	Titel	<p>Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH).</p> <p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA080</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBNA081</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBNA082</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBNA084</p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA086</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBNA088</p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBNA089</p>
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND- BER KENNZAB	<p>Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens</p> <p>A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</p> <p>Grundstellung (Leerzeichen) = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung</p>	<p>Zulässig ist „A“ oder Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p>Fehlernummer: DBNA090</p>

2.3 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB	Zulässig ist „DBGB“. Fehlernummer: DBGB001 Zulässig ist nur die Datenlänge 117. Fehlernummer: DBGB910
005-034	030	an	K	GB-NAME GBNA	Geburtsname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1 Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Geburtsname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBGB007 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBGB010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBGB011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBGB012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBGB014 Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBGB015 Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen. Fehlernummer: DBGB016 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBGB018 Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. Fehlernummer: DBGB020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB022</p> <p>Doppel-Geburtsnamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Geburtsnamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p>
035-054	020	an	K	GB-VORSATZ WORT GBVOSA	Vorsatzwort des Geburtsnamens gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB040</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBGB044</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsvorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB046</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBGB048</p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB050</p>
055-074	020	an	K	GB-NAMENS ZUSATZ GBNAZU	Namenszusätze des Geburtsnamens gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB060</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p>Fehlernummer: DBGB064</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsnamenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB066</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBGB068</p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7).</p> <p>Fehlernummer: DBGB070</p>
075-082	008	n	M	GEBURTS DATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmtt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB100</p> <p>Im Geburtstag oder im Geburtsmonat ist bei Ausländern (Feld SASC im DSME ungleich „000,“) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind.</p> <p>Fehlernummer: DBGB102</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBGB104</p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB107</p> <p>Unzulässig sind Geburtsdaten, die mehr als 90 Jahre zurück liegen (GBDT < Verarbeitungsdatum - 90 Kalenderjahre).</p> <p>Fehlernummer: DBGB108</p> <p>Das Geburtsdatum (GBDT) muss gleich dem Geburtsdatum in der Interimsversicherungsnummer (Stellen 3 -8 der VSNR im DSME) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB110</p>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich	<p>Zulässig ist nur „M“ oder „W“.</p> <p>Fehlernummer: DBGB120</p> <p>Bei GE = „M“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 00 - 49 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB122</p> <p>Bei GE = „W“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 50 - 99 sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB124</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
084-117	034	an	M	GB-ORT GBOT	Geburtsort	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2</p> <p>Der Geburtsort muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DBGB128</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB130</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBGB131</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBGB134</p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB136</p> <p>Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB138</p> <p>Unzulässiger fiktiver Geburtsort (z. B. ohne, unbekannt).</p> <p>Fehlernummer: DBGB140</p> <p>Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBGB142</p>

2.4 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN	Zulässig ist „DBAN“. Fehlernummer: DBAN001 Zulässig ist nur die Datenlänge 133. Fehlernummer: DBAN910
005-007	003	an	m	LAENDER- KENNZ <i>LDKZ</i>	Länder- (Kfz) Kennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 anzugeben. Fehlernummer: DBAN012
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBAN020 Bei Auslandsanschriften sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN022 Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN024
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 Der Wohnort muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN118 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN120 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN121 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN124 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN130

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. Fehlernummer: DBAN126</p> <p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN128</p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine rechte Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBAN132</p> <p>Besonderheiten bei Auslandsanschriften: Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Kommata, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN140</p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBAN144</p>
052-084	033	an	K	STRASSE STR	Straße	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN150</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist. Fehlernummer: DBAN151</p> <p>Bei Auslandsanschriften muss immer eine Straße vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN154</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN156</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen bestehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN158</p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN160</p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBAN162</p> <p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN164</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN166</p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN168</p>
085-093	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBAN170</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche.</p> <p>Fehlernummer: DBAN174</p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAN176</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die folgenden Fehlerprüfungen DBANe10 – DBANe17 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien.</p> <p>Die Anschrift muss postalisch korrekt sein.</p> <p>Fehlernummer: DBANe10</p> <p>Eine Inlandsanschrift wurde als Auslandsanschrift gemeldet.</p> <p>Fehlernummer: DBANe11</p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden).</p> <p>Fehlernummer: DBANe12</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe13</p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe14</p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar. Fehlernummer: DBANe15</p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. Fehlernummer: DBANe16</p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßensname mehrfach vorhanden ist. Fehlernummer: DBANe17</p>
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz	<p>Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden. Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN180</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Adressenzusatzes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN181</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. Fehlernummer: DBAN184</p> <p>Auf der ersten Stelle des Anschriftenzusatzes ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen. Fehlernummer: DBAN185</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DBAN188</p>

2.6 Datenbaustein: DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Bundesknappschaft/See-Krankenkasse (DBKS)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS	Zulässig ist „DBKS“. Fehlernummer: DBKS001 Zulässig ist nur die Datenlänge 220. Fehlernummer: DBKS910
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV- SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für K = knappschaftl. SV S = See-SV	Zulässig ist „K“ oder „S“. Fehlernummer: DBKS010

Die folgenden Daten sind davon abhängig, für welchen Sozialversicherungszweig die Meldung gelten soll (KENNZ-KNV-SEE = **K** = knappschaftliche Sozialversicherung
S = See-Sozialversicherung)

KENNZ-KNV-SEE = K = knappschaftliche Sozialversicherung						
Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-006	001	an	M	AUSBILDUNG	Stand der Ausbildung	
007-150	144	an	M	TTSC	Tätigkeitsschlüssel in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)	
151-158	008	an	m	ENDE VS	Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in der Form: jhjjmmtt	
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KN	Abkehrgrund Knappschaft	
161-184	024	an	m	BP	Bergmannsprämienbezug	
185-220	036	an	M	RESERVE	Reserve	

KENNZ-KNV-SEE = S = See-Sozialversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen	
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSARTEN <i>VA</i>	Versicherungsarten bei – nichtfahrenden Versicherten – Beschäftigung auf deutschen Schiffen ohne / mit Eintragung im ISR – Versicherung kraft Ausstrahlung – Versicherung auf Antrag	
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen	
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente)	
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RV-BEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung)	
015-050	036	an	M	RESERVE	Reserve	
051-052	002	n	M	VKNR <i>VKNR</i>	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV (BfA / DSRV) gefüllt.	Die folgenden Prüfungen gelten nur, wenn der Datenbaustein von der See-Krankenkasse (KENNZKS = „S“) geliefert wird und es sich um den Meldeweg zwischen der See-Krankenkasse und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) handelt. Zulässig sind die VKNR'n „36“, „38“, „96“ oder „98“. Fehlernummer: DBKS200 Die VKNR - „36“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse oder - „38“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich - um eine Meldung für Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „142“) - für Zeiten ab dem 01.08.1996 (ZRBG im Datenbaustein DBME > 31.07.1996) handelt. Fehlernummer: DBKS210

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die VKNR - „96“ = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder - „98“ Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich um eine Meldung für Seeleute außerhalb der Altersteilzeit (PERSGR = „140“, „141“ oder „143“) handelt. Fehlernummer: DBKS220
053-220	168	an	M	RESERVE	Reserve	

2.8 Datenbaustein: DBVR - Vergabe/Rückmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Vergabe/Rückmeldung (DBVR)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBVR	Zulässig ist DBVR. Fehlernummer: DBVR001 Zulässig ist nur die Datenlänge 20. Fehlernummer: DBVR910
005-006	002	n	M	ABGABEGRUND GDMQ	Grund der Abgabe; 01 = Antrag auf Vergabe einer VSNR 02 = Rückmeldung einer VSNR 03 = Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR 04 = Anfrage nach einer Versicherungsnummer 05 = Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer Versicherungsnummer 99 = Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR010 Zulässig sind die Werte „01“ - „05“ oder „99“. Fehlernummer: DBVR012 Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „01“, „04“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR014 Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“, „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“ oder „TUTBF“) ist nur „01“ oder „99“ zulässig. Fehlernummer: DBVR016 Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (Feld „VSNR im DSME“) ist nur zulässig, wenn Feld GDMQ = „01“, „02“, „04“, „05“ oder „99“ ist. Fehlernummer: DBVR020
007-008	002	n	M	BEREICHS-NR-VA BRNR	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBVR030 Zulässig sind die Werte „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“ - „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“, oder „89“. Fehlernummer: DBVR032
009-020	012	an	m	VSNR-VERGABE VSNRZH	Versicherungsnummer ermittelt bzw. vergeben in der Form: bbttmmjjassp	Bei GDMQ = „01“, „04“ oder „99“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBVR080

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei GDMQ = „02“ oder „03“ ist die Versicherungsnummer auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen zu prüfen.</p> <p>Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR082</p> <p>Bei GDMQ = „05“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Angabe einer Versicherungsnummer zulässig.</p> <p>Ist keine Grundstellung (Leerzeichen) angegeben, sind im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR083</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DBVR084</p> <p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DBVR086</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. - Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DBVR088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p> <p>Mehrere Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“) für den gleichen Versicherten in einem Verarbeitungslauf sind unzulässig (DSME - ohne DATUM-ERSTELLUNG - und die angehängten Datenbausteine sind identisch mit einem in diesem Verarbeitungslauf bereits verarbeiteten Datensatz).</p> <p>Fehlernummer: DBVRe01</p>

2.9 Datenbaustein: DBRG - Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Rückmeldung geringfügig Beschäftigte (DBRG)						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBRG	Zulässig ist „DBRG“. Fehlernummer: DBRG001
005-012	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN ZRBG	Zeitraumbeginn der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmtt	Keine Prüfung
013-020	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Zeitraumende der eingegangenen Meldung in der Form: jhjmmmtt	Keine Prüfung
021-023	003	n	M	PERSONEN- GRUPPE PERSGR	Personengruppenkennzeichen der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
024-025	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt	Keine Prüfung
033-036	004	n	M	BEITRAGS- GRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
037-051	015	an	M	BBNR-AG BBNRAG	Betriebsnummer des Arbeitgebers nnnnnnnn	Keine Prüfung
052-066	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse nnnnnnnn	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
067-094	028	an	M	NAME- BETRIEB-1 NABE1	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME- BETRIEB-2 NABE2	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE STR	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL PLZ	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT OT	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB PZB	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	Keine Prüfung
207-208	002	n	M	ZAEHLER ANRG	Anzahl der angehäng- ten Teile	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBRG300 Zulässig ist nur 01 - 46 Fehlernummer: DBRG310

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der						Anzahl im Feld ZAEHLER
001-008	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-nn <i>ZRBGnn</i>	Zeitraumbeginn der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung
009-016	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE-nn <i>ZRENnn</i>	Zeitraumende der weiteren Beschäftigung in der Form: jhjmmmt	Keine Prüfung
017-019	003	n	M	PERSONENGRUPPE-nn <i>PERSGRnn</i>	Personengruppenkennzeichen der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
020-021	002	n	M	ZAHL-TAGE-nn <i>ZLTG1</i>	Anzahl der Tage der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
022-022	001	an	M	WAEHRUNGSKENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
023-028	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
029-032	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
033-047	015	an	M	BBNR-AG-nn <i>BBNRAGnn</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung
048-062	015	an	M	BBNR-KK-nn <i>EPNRnn</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse der weiteren Beschäftigung nnnnnnnn	Keine Prüfung
063-066	004	an	M	HINWEIS <i>HW</i>	Hinweis der Art der Überschneidung	Keine Prüfung
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB-1-nn <i>NABE1nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB-2-nn <i>NABE2nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE-nn <i>STRnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL-nn <i>PLZnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT-nn <i>OTnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB-nn <i>PZBnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung

2.10 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

3 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSAE	Zulässig ist „DSAE“. Fehlernummer: DSAEv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BVTRV“, „KOTRV“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“ oder „UETBF“. Fehlernummer: DSAE004
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSAEv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSAEv10 Bei Meldungen – der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“ und – der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) „44825269“ und – von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“ lauten. Fehlernummer: DSAE022

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAE030 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: Fehlernummer: DSAEv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE040 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSAE042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSAE054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAE056 Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. Fehlernummer: DSAE058 Die Mikrosekunden dürfen nicht generell auf Null stehen. Fehlernummer: DSAEv30
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 2 = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAE060 Zulässig ist „0“, „1“ oder „2“ Fehlernummer: DSAE062

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“), der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“), den Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sowie der Sonderversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „UETBF“) an die BfA ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv35</p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv42</p>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE070</p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE072</p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE070</p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“).</p> <p>Fehlernummer: DSAEv52</p>
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	M	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp	<p>Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE082</p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p>Fehlernummer: DSAE084</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE086</p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. <p>Fehlernummer: DSAE088</p> <p>Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p>0A = ArV 0B = AV 0C = KnV-ArV 0G = KnV-AV AB = AV-Weiterleitung zur ArV AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV BA = ArV-Weiterleitung zur AV BB = ArV-Rückweisung zur AV BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV</p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE120</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) und von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE124</p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM im VOSZ = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“ oder „AG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE130</p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p>Fehlernummer: DSAE132</p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung ist hier die Betriebsnummer des Arbeitsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Kriegsopferversorgung ist die Betriebsnummer des Versorgungsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben.</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p>Fehlernummer: DSAE142</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sein.</p> <p>Fehlernummer: DSAEe60</p> <p>Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) zur BfA muss die Betriebsnummer „90274658“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSAE156</p> <p>Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) muss die Betriebsnummer „98503184“ oder „98702232“ lauten.</p> <p>Fehlernummer: DSAE158</p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungsbetriebsnummer handeln.</p> <p>Fehlernummer: DSAEv70</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuendes Arbeitsamt:</u> nnnnn = Dienststellennummer oder nnn00 = Nummer des Arbeitsamtes mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer:</u> nnn = Nummer des ersterfassenden Arbeitsamtes A Buchstabe nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)	Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DSAE160
113-170	058	an	M	RESERVE	Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSAE390
Kennzeichen, ob Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- bzw. von Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-ANRECH- NUNGSZEITEN MMAZ	Merkmal, Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden: N = <i>keine Anrechnungszeiten</i> J = <i>Anrechnungszeiten vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAE400 Wenn Inhalt = „J“, dann muss Feld MMEZ = „N“ sein. Fehlernummer: DSAE402 Bei MMAZ = „J“ muss Datenbaustein-DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden sein. Fehlernummer: DSAE930 Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSAE404 Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSAE406

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
172-172	001	an	M	MM-ENTGELT-ERSATZLEISTUNGSZEITEN MMEZ	Merkmal, Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden: N = keine Entgeltersatzleistungszeiten J = Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAE410 Wenn Inhalt = „N“, dann muss Feld MMAZ = „J“ sein. Fehlernummer: DSAE412 Bei MMEZ = „J“ muss Datenbaustein-DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sein. Fehlernummer: DSAE931 Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSAE414 Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSAE416
173-190	018	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSAE420
Daten zum Sachverhalt						
191-xxx	xxx				Es folgt ein Datenbaustein gem. den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172. Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- und Entgeltersatzleistungszeiten – Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten – Datenbaustein DBEZ - Beitragszeiten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAE = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAE (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSAE910
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx	xxx				Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

3.1 Datenbaustein: DBAZ - Anrechnungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Anrechnungszeiten (DBAZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAZ	Zulässig ist „DBAZ“. Fehlernummer: DBAZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 23. Fehlernummer: DBAZ910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAZ010
006-007	002	an	M	ART-DER-ZEIT <i>LEAT</i>	Angaben zu der gemeldeten Zeit 40 = Sperrzeit (§144 SGB III) 41 = Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI) 51 = Krankheitszeiten (Arbeitsunfähigkeit) ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) 52 = Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) 54 = Schulausbildung nach dem 16. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. mit § 252 Abs. 4 SGB VI)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ020 Zulässig sind die Ziffern „40“, „41“, „51“, „52“ oder „54“. Fehlernummer: DBAZ022 Meldungen von Schwangerschaftszeiten (LEAT = „52“) sind nur für weibliche Personen (Seriennummer in der VSNR im DSAE = „50“ - „99“) zulässig. Fehlernummer: DBAZ024 Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ oder „41“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ026 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur die Ziffern „51“, „52“ oder „54“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ028 Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur die Ziffer „52“ zulässig. Fehlernummer: DBAZ029
008-015	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll jhjmmmt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBAZ030 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBAZ032

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen von Sperrzeiten nach § 144 SGB III (LEAT = „40“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig.</p> <p>Hinweisnummer: DBAZe10</p> <p>Bis 31.12.1991 erfolgt bei Meldungen ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt.</p> <p>Hinweisnummer: DBAZv20</p> <p>Bei Meldungen für Schulausbildung (LEAT = „54“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ034</p>
016-023	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll jhjmmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ040</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ042</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ044</p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) und – ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = „N“ und ZREN < 19990101) <p>gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ046</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 3 Kalendermonate sein.</p> <p>Fehlernummer: DBAZ048</p>

3.2 Datenbaustein: DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 5 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEZ	Zulässig ist „DBEZ“. Fehlernummer: DBEZ001 Zulässig ist nur die Datenlänge 41. Fehlernummer: DBEZ910
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen Stornierung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ010
006-007	002	an	M	LEISTUNGSART <i>LEAT</i>	Angaben zur Leistungsart 00 = Krankengeld 01 = Verletztengeld 02 = Versorgungskrankengeld 03 = Übergangsgeld der Rentenversicherung 04 = Übergangsgeld der Unfallversicherung für berufsfördernde Leistungen 05 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistungen 06 = Übergangsgeld der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen 07 = Übergangsgeld der Unfallversicherung während Berufsausbildung 08 = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge während Berufsausbildung 09 = Übergangsgeld der Rentenversicherung während Berufsausbildung 21 = Unterhaltsgeld 22 = Übergangsgeld	Die Ziffern „05“ und „08“ sind zurzeit nicht zugelassen, weil die Kriegsopferfürsorge nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnimmt. Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „43“ oder „50“. Fehlernummer: DBEZ020 Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01“, „04“ oder „07“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ022 Bei Meldungen von der Bundesanstalt für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ - „43“ oder „50“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ024 Bei Meldungen von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) ist nur „02“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ026 Bei Meldungen von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) ist nur „26“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ028 Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „03“, „06“ oder „09“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ029

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>23 = Eingliederungsgeld /-hilfe</p> <p>24 = Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet (Altfälle)</p> <p>25 = Altersübergangsgeld</p> <p>26 = Versorgungsleistung nach § 9 Abs.1 Nr.1b-d AAÜG (Altfälle)</p> <p>27 = Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit</p> <p>28 = Zuschußbetrag nach dem ATG</p> <p>29 = Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit während Berufsausbildung</p> <p>30 = Teilarbeitslosengeld nach § 150 SGB III</p> <p>31 = Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III</p> <p>32 = Teilübergangsgeld nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p>33 = Teilübergangsgeld während Berufsausbildung nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p>40 = Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe</p> <p>41 = Arbeitslosenhilfe</p> <p>42 = Anschlussunterhaltsgeld</p> <p>43 = Brückengeld (§ 421i SGB III)</p> <p>50 = Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III)</p>	
008-009	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GDMQ</i>	<p>Grund der Abgabe</p> <p>02 = Ende des Leistungsbezuges</p> <p>03 = Jahresmeldung</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ030</p> <p>Zulässig sind „02“ oder „03“.</p> <p>Fehlernummer: DBEZ032</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ040</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBEZ042</p> <p>Bis 31.12.91 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. Hinweisnummer: DBEZe20</p> <p>Bei Meldungen von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit (LEAT = 27) oder für Meldungen mit einem Zuschußbetrag nach dem ATG (LEAT = 28) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.1996 liegen. Fehlernummer: DBEZ044</p> <p>Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld (LEAT = „30“), Teilunterhaltsgeld (LEAT = „31“), Teilübergangsgeld (LEAT = „32“), Teilübergangsgeld während Berufsausbildung (LEAT = „33“) und Anschlussunterhaltsgeld (LEAT = „42“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.1998 liegen. Fehlernummer: DBEZ046</p> <p>Bei Meldungen von Brückengeld gemäß § 421i SGB III (LEAT = „43“) oder Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 421j SGB III (LEAT = „50“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2003 liegen. Fehlernummer: DBEZ048</p>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll in der Form: jhjmmmtt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ050</p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBEZ052</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. Fehlernummer: DBEZ054</p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. Fehlernummer: DBEZ056</p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 1 Kalendermonat sein. Fehlernummer: DBEZ058</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“. Fehlernummer: DBEZ082 Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.2002 zulässig. Fehlernummer: DBEZ084 Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. Fehlernummer: DBEZ086
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen DM/EUR Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ090 Die Grundstellung (Nullen) ist für Zeiten ab 1992 (ZRBG > 19911231) unzulässig. Fehlernummer: DBEZ094 Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBEZ095 Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Ziffer 2.3.3). Fehlernummer: DBEZ096
033-039	007	n	M	BEITRAGS ANTEIL BY	Beitragsanteil in der Form: 5 Stellen DM/EUR, 2 Stellen Pfennige/Cent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBEZ100 Der Beitragsanteil (BY) darf für Meldungen mit den Leistungsarten (Feld LEAT) = „02“, „03“, „06“, „09“, „20“ - „23“, „25“ - „33“, „43“ oder „50“ nur auf Grundstellung (Nullen) stehen. Fehlernummer: DBEZ102 Der Beitragsanteil (BY) darf nicht größer sein, als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Beitragsbemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung mit der Hälfte des Beitragssatzes der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung ergibt. Fehlernummer: DBEZ104 Bei Beitragsanteil (BY) ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. Fehlernummer: DBEZ106

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-040	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechts- kreis W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost- Berlin	Zulässig ist „W“ oder „O“. Fehlernummer: DBEZ160 Meldungen von Altersübergangsgeld oder Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr 1b-d AAÜG (LEAT = „25“ oder „26“) sind nur mit KENNZRK = „O“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ164 Meldungen von Entgeltersatzleistungs- zeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig. Fehlernummer: DBEZe90 Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“) sind nur mit KENNZRK = „W“ zulässig. Fehlernummer: DBEZ166
041-041	001	an	M	KENNZ- WIEDEREIN GLIEDERUNG MMWE	Wiedereingliederungs- fall N = kein Wiedereinglie- derungsfall J = Wiedereingliede- rungsfall	Zulässig sind „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBEZ180

3.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-EMPFAENGER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv45 Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv55 Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv75 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70

5 Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Spitzenverbandes der Krankenkassen bzw. des VDR, der BfA oder der BA überlagert:

A	AOK-Bundesverband
B	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
D	Bundesverband der Betriebskrankenkassen
E	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
F	Bundesanstalt für Arbeit
H	Hinweise
I	IKK-Bundesverband
K	Bundesknappschaft
L	Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
S	See-Krankenkasse
V	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (DSRV)

Stellen 06 - 07 Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.
Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab Dxxx900 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSME920 bzw. DSAE920 hingewiesen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vor- und des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

VOSZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur VOSZ zugelassen							
VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig							
VOSZ	v20	BBNR-ABSENDER nicht zugelassen Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen							
VOSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers Die im Feld Betriebsnummer-Empfänger angegebene BBNR entspricht nicht der Betriebsnummer des tatsächlichen Empfängers							
VOSZ	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht in Anlage 4 des Anhanges 2 enthalten Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur die Betriebsnummern der Anlage 4 zum Anhang 2 des Gemeinsamen Rundschreibens zulässig							
VOSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig							
VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor							
VOSZ	v50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend							
VOSZ	v70	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig							
VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig							

DSME - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	004		KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSME) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab						
DSME	020		BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						
DSME	022		BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben						
DSME	030		BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSME	032		BBNR-EMPFAENGER unzulässig bei Meldungen von KV Bei Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen oder von den Krankenkassen zur Rentenversicherung ist nur die Angabe 66667777 oder 90209055 zulässig						
DSME	040		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSME	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig						
DSME	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig						
DSME	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum						
DSME	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum						
DSME	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch						
DSME	058		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern muss die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein						
DSME	060		FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig						

DSME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	062		FEHLER-KZ ungleich 0 - 3 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0, 1 oder 3 zulässig							
DSME	070		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	072		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird							
DSME	080		VSNR Grundstellung, keine Anmeldung vom AG oder der KSK Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung handelt							
DSME	082		VSNR / ITVSNR unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsnummer ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen							
DSME	084		VSNR unzulässige Bereichsnummer Das Feld Versicherungsnummer enthält eine unzulässige Bereichsnummer							
DSME	085		Die Angabe der Bereichsnummer 40 ist unzulässig Die Angabe der Bereichsnummer 40 in der Versicherungsnummer ist nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig							
DSME	086		VSNR (Geburtsdatum) unzulässig Das Feld Versicherungsnummer enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum							
DSME	087		Die angegebene Bereichsnummer ist unzulässig Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist nur die Angabe der Bereichsnummer 40 in der Versicherungsnummer zulässig							
DSME	088		VSNR / ITVSNR - Prüzfiffer falsch Die Prüzfiffer der im Feld Versicherungsnummer angegebenen Nummer ist falsch							
DSME	089		Die Verwendung der angegebenen VSNR ist unzulässig Im Feld VSNR ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Versicherungsnummer verwendet worden							
DSME	090		ITVSNR angegeben, unzulässiger Absender Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig							
DSME	092		ITVSNR nicht angegeben, Absender BA oder TUSMA							
DSME	096		ITVSNR (Geburtsdatum) unzulässig							
DSME	098		ITVSNR (Bereichsnummer) unzulässig							

DSME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	100		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 00 von KNV/See-Krankenkasse							
DSME	101		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 41 zwischen ZfA und RV Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist als Bereichsnummer in der Versicherungsnummer nur 41 zulässig							
DSME	102		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 77 von Künstlersozialkasse							
DSME	104		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 83 - 87 von Krankenkasse							
DSME	106		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 88 von BA							
DSME	108		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 91 von Wehrverwaltung							
DSME	110		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 92 von Zivildienstverwaltung							
DSME	112		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 94 von prv. Pflegekasse / TUSMA							
DSME	120		VSTR unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsträger enthält unzulässige Zeichen							
DSME	122		VSTR ungleich Grundstellung, 0A, 0B, 0C oder 0G Im Feld Versicherungsträger sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur 0A, 0B, 0C, 0G oder Leerzeichen zulässig							
DSME	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G							
DSME	128		VSTR ungleich 0B von Künstlersozialkasse / TUSMA							
DSME	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC, AG, IL oder PB von BfA							
DSME	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle							
DSME	140		BBNRVU gleich Grundstellung nicht für unständig Beschäftigte							

DSME - Teil 4 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	141	Verwendung der angegebenen BBNRVU ist unzulässig Im Feld BBNRVU ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							
DSME	142	BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Das Feld Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb enthält eine unzulässige Betriebsnummer							
DSME	143	BBNRVU gleich 0C oder 0G nicht von Knappschaftsbetrieb Im Feld Versicherungsträger ist 0C oder 0G nur zulässig, wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten							
DSME	146	BBNRVU ungleich 32349289 für Wehrverwaltung							
DSME	148	BBNRVU ungleich 38065303 für Zivildienstverwaltung							
DSME	150	BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse							
DSME	154	BBNRVU ungleich 01085914 / 28180427 für die Künstlersozialkasse							
DSME	157	BBNRVU ungleich 90687145 für die TUSMA							
DSME	158	BBNRVU ungleich 02998824 für Meldungen der ZfA an die RV Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung darf als Betriebsnummer Verursacher nur 02998824 angegeben sein							
DSME	159	BBNRVU ungleich 90209055 für Meldungen der RV an die ZfA Bei Meldungen der Rentenversicherung an die ZfA darf als Betriebsnummer Verursacher nur 90209055 angegeben sein							
DSME	160	AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen							
DSME	170	BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)							
DSME	171	Verwendung der angegebenen BBNR-KK ist unzulässig Im Feld BBNR-KK ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							
DSME	172	BBNR-KK ungleich BBNRVU, Meldung der priv. Pflegekasse/KSK							
DSME	174	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet Bei Meldungen der Arbeitgeber ist die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig							

DSME - Teil 5 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	176	BBNR-KK ungleich BBNR-Empfänger Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen- Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.							
DSME	190	BBNR-AS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Das Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle kann Leerstellen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese zulässig sein							
DSME	195	Verwendung der angegebenen BBNR-AS ist unzulässig Im Feld BBNR-AS ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							
DSME	202	PERSGR Stelle 1 ungleich 1 vom AG Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse in der Stelle 1 nur 1 zulässig							
DSME	204	PERSGR unzulässig (Anl. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens) Die Personengruppe ist unzulässig bzw. entspricht nicht den Schlüsselziffern für Personengruppen (Ausnahme 999 und 000)							
DSME	205	PERSGR ungleich 106 von TUSMA							
DSME	208	PERSGR nicht Ausb./ Behind./Rehabil., BBNRVU beginnt mit 985/987 Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen, in denen die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 985 oder 987 beginnt, nur 102, 107, 111 oder 204 zulässig							
DSME	209	PERSGR für Beschäftigte in Seefahrt, BBNRVU nicht 099, 990-992 Enthält das Feld Personengruppe 140-143, muss die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb in den ersten drei Stellen 099 oder 990-992 lauten							
DSME	212	PERSGR nicht für Künstler/Publizisten, BBNRVU 01085914/28180427							
DSME	216	PERSGR ungleich Grundstellung (Nullen) von BA							
DSME	218	PERSGR 301 oder 302, BBNRVU ungleich Wehrverwaltung (32349289)							
DSME	222	PERSGR 303/304, BBNRVU ungleich Zivildienstverwaltung (38065304)							
DSME	226	PERSGR 207/208, BBNRVU nicht prv. Pflegek. (Beginn nicht 996)							
DSME	228	PERSGR nicht 207/208, BBNRVU prv. Pflegek. (Beginn gleich 996)							
DSME	230	GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig							

DSME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	231		GD alter Art (DÜVO) nicht vom AG Die Abgabegründe 00-05 und 07-09 sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur für eine Übergangszeit zulässig						
DSME	232		GD unzulässig (Anl. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte; sie entsprechen nicht den Schlüsselziffern für Abgabegründe (Ausnahme 00-05 und 07-09)						
DSME	234		GD vom AG oder der KSK nicht Anmeldung, VSNR Grundstellung Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung handelt						
DSME	235		PERSGR für Künstler/Publizisten, BBNRVU ungl. 28180427/01085914						
DSME	236		GD ungleich Vergabe VSNR (99) von BA oder TUSMA						
DSME	238		GD ungleich 30 oder 99 von Wehr- oder Zivildienstverwaltung						
DSME	239		GD gleich 59, nicht von Krankenkasse Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur zwischen der Krankenkasse und der Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig						
DSME	240		GD ungleich 30, 50, 60, 61 oder 99 von privater Pflegekasse						
DSME	241		GD gleich 59, PERSGR ungleich 205 Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur unter Angabe der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) zulässig						
DSME	242		GD ungleich Vergabe/Rückmeldung VSNR, aber ITVSNR angegeben						
DSME	243		GD 56, aber Meldung nicht unter Personengruppe 103 Meldungen von Unterschiedsbeträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind nur unter der Personengruppe 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) zulässig						
DSME	244		GD ungleich 60, 61, 90 oder 99, Personengruppe Grundstellung Enthält das Feld Abgabegrund die 60, 61, 90 oder 99, sind im Feld Personengruppe Nullen zulässig						
DSME	245		PERSGR 107/204, GD ungl. 60, 61, 86-89, 90, 99, BBNRVU nicht 985x/987x Ist das Feld Abgabegrund ungleich 60, 61, 86-88, 90 oder 99, muss bei Meldungen für Personengruppen 107 oder 204 die BBNRVU mit 985 oder 987 beginnen						
DSME	246		GD ungleich Anmeldung und Vergabe VSNR, keine VSNR angegeben Ist das Feld Abgabegrund ungleich 00-01, 10-13 oder 99 darf das Feld Versicherungsnummer keine Leerzeichen enthalten						
DSME	248		Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Runds.) Die Kombination der Abgabegründe mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist unzulässig (Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens)						

DSME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2
DSME	249	GD 94 / 95, Meldung nicht zwischen Krankenkasse und Rentenvers. Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = 94 oder 95) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung zulässig									
DSME	250	STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Grundstellung)									
DSME	252	STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Anl. 8 Gem. Rundschreiben) Als Staatsangehörigkeitsschlüssel sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig									
DSME	254	SASC ungleich 000 von Wehr-/Zivildienstverwaltung									
DSME	260	MM-MELDEDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Meldedaten darf nur N oder J enthalten									
DSME	270	MM-NAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Name darf nur N oder J enthalten									
DSME	280	MM-GEBNAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Geburtsangaben darf nur N oder J enthalten									
DSME	290	MM-ANSCHRIFT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Anschrift darf nur N oder J enthalten									
DSME	300	MM-EUDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal EU-Daten darf nur N oder J enthalten									
DSME	302	MM-EUDATEN gleich J, Staatsangehörigkeit nicht von EU/EWR-Land Im Feld Merkmal EU-Daten ist J nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit 124, 126, 128, 129, 134-137, 141, 143, 148-149, 151, 153, 157, 161 oder 168 ist									
DSME	304	MM-EUDATEN = J, Meldung von BWV / BZV / TUSMA									
DSME	316	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerstellen) Im Feld RESERVE ist nur die Angabe Grundstellung (Leerstellen) zulässig									
DSME	320	MM-KNV-SEE ungleich N oder J Das Feld Merkmal Bundesknappschaft/See-Krankenkasse darf nur N oder J enthalten									
DSME	322	MM-KNV-SEE ungleich N von BA/BWV/BZD/prv.Pflegekassen/KSK/TUSMA									
DSME	324	MM-KNV-SEE gleich J; BBNR-KK bzw. BBNR-VU fehlerhaft Der Datenbaustein DBKS darf nur angehängt sein, wenn in der Meldung die BBNR-KK 98094032 oder 99086875 und in den Stellen 1 - 3 der BBNR-VU 098, 099, 980, 990 991 oder 992 angegeben ist									

DSME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	330		MM-SVA ungleich N oder J Das Feld Merkmal SV-Ausweis darf nur N oder J enthalten							
DSME	332		MM-SVA ungleich N, Meldung nicht von der Krankenkasse							
DSME	340		MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf nur N oder J enthalten							
DSME	342		MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N von AG / KSK Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf bei Meldungen der Arbeitgeber sowie der KSK nur N enthalten							
DSME	344		MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich J von BA /TUSMA							
DSME	350		MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Rückmeldung geringfügig Beschäftigte darf nur N oder J enthalten im DSME							
DSME	352		MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG unzulässigerweise mit J angegeben Das Merkmal MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG darf nur bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse auf J gesetzt sein							
DSME	360		KENNZ-UEBERGANG unzulässiges Zeichen Im Feld Kennzeichen Übergang ist nur die Angabe A zulässig							
DSME	361		KENNZ-UEBERGANG ungleich Grundstellung bei Meldungen BAWV/BAZ Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im KENNZ-UEBERGANG nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig							
DSME	363		KENNZ-UEBERGANG = A, Verarb.-Datum größer 31.12.2004 Die Angabe A im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2004 zulässig							
DSME	364		KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Personengruppe gleich 999 Die Angabe der Personengruppe 999 ist nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind							
DSME	366		KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Grund 00 - 05 oder 07 - 09 Die Angabe der Gründe 00 - 05 oder 07 - 09 sind nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind							
DSME	380		MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1, 2 oder 9							
DSME	381		MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung bei Meldungen BAWV/BAZ Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im MM-UEBERMITTLUNG nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig							
DSME	383		KENNZUP ungl. Grundstellung oder ungl. D Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist nur die Grundstellung (Leerstellen) oder D zulässig							

DSME - Teil 9 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	385		KENNZVG gleich D; DG ungleich 99 Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist D nur bei Anträgen auf Vergabe einer VSNR (Abgabegrund = 99) zulässig						
DSME	386		KENNZUP ungleich Grundstellung bei Meldungen BAWV/BAZ Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im KENNZUP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DSME	387		KENNZGV ungleich Grundstellung, N oder J Im Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung ist nur die Grundstellung, N oder J zulässig						
DSME	388		KENNZ-GESAMTVERS ungleich Grundstellung bei Meldungen BAWV/BAZ Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im KENNZ-GESAMTVERS nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DSME	389		KENNZGV = Grundstellung für Entgeltmeldungen ab dem 01.03.2003 Im Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtvgr ist die Grundstellung ab dem Verarbeitungsdatum 01.03.2003 bei Entgeltmeldungen ungleich Stornierungen für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig						
DSME	400		RESERVE (Stelle 185 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an der Stelle 185 des Datensatzes DSME ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig						
DSME	410		RESERVE (Stellen 186 - 190 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 186 bis 190 des Datensatzes DSME ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig						
DSME	910		Gesamtlänge DSME einschließl. der angeh. Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 171-180						
DSME	920		Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen						
DSME	922		Datensatz enthält mehr als 9 Hinweise, Prüfung abgebrochen						
DSME	930		DBME - Meldesachverhalt fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	931		DBNA - Name fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	932		DBGB - Geburtsangaben fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	933		DBAN - Anschrift fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	934		DBEU - Europäische VSNR fehlt oder an falscher Stelle						

DSME - Teil 10 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	936		DBKS - KNV-/See-KK-Daten fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	937		DBSV - Sozialversicherungsausweis fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	938		DBVR - Vergabe/Rückmeldung fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	939		DBRG - Rückmeldung geringf. Besch. fehlt oder an falscher Stelle						
DSME	v01		KENNUNG ungleich DSME/DSAE Im Feld Kennung des DSME ist nur DSME zulässig						
DSME	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig						
DSME	v10		BBNR-ABSENDER keine zugel. AG- oder KK-BBNR Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen						
DSME	v15		BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer im Datensatz DSME gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein.						
DSME	v20		BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebs- nummer vorgegeben werden						
DSME	v30		DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null						

DSME - Teil 11 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	v35		FEHLER-KZ ungleich 0						
DSME	v40		FEHLER-KZ gleich 3 nicht von der KK zum AG oder KK-intern						
DSME	v42		FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2						
DSME	v50		FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9						
DSME	v52		FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler						
DSME	v54		Krankenkasse hat unzulässige Bereichsnummer verwendet						
DSME	e58		BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA enthalten Die Betriebsnummer des Verursachers muss in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sein						
DSME	e60		AZ-VU für Wehr-/Zivildienstleistende; Personenkennz. fehlerhaft Der Aufbau des angegebenen Personenkennzeichens ist bei einer Meldung für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten fehlerhaft angegeben						
DSME	v70		BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse						
DSME	e75		BBNRVU enthält BBNR für Rehabilitanden eines RV-Trägers						

DBME - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	001	KENNUNG ungleich DBME Im Feld Kennung des DBME ist nur DBME zulässig							
DBME	010	KENNZ-STORNO ungleich N oder J Im Feld Kennzeichen Stornierung sind nur die Werte N oder J zulässig							
DBME	020	SV-AUSWEIS-NICHT-VORGELEGT ungleich N oder J Im Feld SV-AUSWEIS-NICHT-VORGELEGT sind nur die Werte N oder J zulässig							
DBME	022	SV-AUSWEIS-NICHT-VORGELEGT ungl. N von sonstigen Stellen Bei Meldungen der prv. Pflegek., der KSK, für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Zivildienstpflichtige, die ein frw. soziales/ ökolog. Jahr leisten, ist nur N zulässig							
DBME	030	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	032	ZEITRAUM-BEGINN bei GD 55 oder 56 vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Störfälle oder von Beträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit nicht vor dem 01.01.1999 liegen							
DBME	034	ZEITRAUM-BEGINN ungl. Grundstellung (Nullen) oder logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumsfelder oder Nullen zulässig							
DBME	036	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1973 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen							
DBME	038	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalendermonate Bei Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein							
DBME	040	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 1 Kalendermonat Bei Meldungen ungleich Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsmonats + 1 Kalendermonat sein							
DBME	041	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 209 oder 210 vor dem 01.04.1999							
DBME	042	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen in Insolvenzfällen (GD 08, 70 oder 72) muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Monatsende des Verarbeitungsdatums plus + 1 Kalendermonat sein							
DBME	043	ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Bei einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.1999 darf das Feld Kennzeichen Übergangsregelung nicht mit A geschlüsselt sein							

DBME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	044	ZEITRAUM-BEGINN nicht erster Tag des Monats Bei Meldungen für Einmalzahlungen oder von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) muss das Datum im Feld Zeitraumbeginn immer der erste eines Monats sein							
DBME	045	ZEITRAUM-BEGINN bei vermuteter Beschäftigung vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird, nicht vor dem 01.01.1999 liegen							
DBME	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.04.1995 (Pflegeperson)							
DBME	047	ZEITRAUM-BEGINN bei Wehr-/Zivildienst vor dem 17. Lebensjahr							
DBME	048	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1997 (Haushaltsscheckverfahren)							
DBME	049	ZEITRAUM-BEGINN vor 01.01.1990 (kurzfr./geringf. Beschäftigte) Meldungen für kurzfristig/geringfügig Beschäftigte dürfen frühestens für Zeiträume ab dem 01.01.1990 erstattet werden							
DBME	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch Im Feld Zeitraumende sind nur numerische Werte zulässig							
DBME	051	PERSGR für kurzfr./unst. Besch. vor dem 1.4.99; VSTR ungleich 0A							
DBME	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch Das Feld Zeitraumende muss ein logisch richtiges Datum enthalten							
DBME	053	ZRBG Grundst, keine Abmeldung geringf. Besch. vor dem 1.4.99 Im Feld Zeitraumbeginn sind Nullen nur für Personengruppe 109 oder 110 für Zeiten bis 31.03.1999 zulässig							
DBME	054	ZEITRAUM-ENDE ungleich Grundstellung bei Anmeldung Das Feld Zeitraumende muss bei Anmeldungen Nullen enthalten							
DBME	055	GD unzulässig bei kurzfr./geringf. Beschäftigten vor dem 1.4.99 Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 mit Zeiten bis 31.03.1999 darf der Abgabegrund nur 10, 30, 40, 89, 90, 92 oder 99 sein							
DBME	056	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN Das Zeitraumende muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein							
DBME	057	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr) Das Jahr des Zeitraumendes muss dem Jahr des Zeitraumbeginns entsprechen (Ausnahme: Meldungen für PERSGR 109 oder 110 bis 31.03.1999)							
DBME	058	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Jahr) plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen mit Abgabegrund 08 oder 70-72 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Verarbeitungsjahr plus 2 Kalenderjahre sein							

DBME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	059		ZREN größer Ende Verarb. Datum (Monat) plus 1 Kalendermonat Das Zeitraumende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein						
DBME	060		ZEITRAUM-ENDE größer/gleich Verarb. Datum (Meldung wegen Tod) Bei Abmeldungen wegen Tod (Abgabegrund 09 oder 49) muss das Zeitraumende kleiner als das Verarbeitungsdatum sein						
DBME	061		ZEITRAUM-ENDE ungleich 31.12. eines Jahres (Jahresmeldung) Bei Jahresmeldungen (Abgabegrund 50 oder 70) muss das Zeitraumende immer der 31.12. eines Jahres sein						
DBME	062		ZREN (Monat) ungleich ZRBG (Monat) (Einmalzahlung oder Störfall) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss der Zeitr.beginn-Monat dem Zeitr.ende-Monat entsprechen						
DBME	063		ZREN (Tag) ungleich letzter Tag des Monats (Einmalzahlung) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss das Zeitraumende den letzten Tag des Monats beinhalten						
DBME	064		SASC Grundstellung; Meldung f. geringf./kurzfr. Besch. ab 1.4.99 Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 ab dem 01.04.1999 muss das Feld Staatsangehörigkeit geschlüsselt sein						
DBME	065		GD = 50 - 54 für kurzfristig Beschäftigte unzulässig Bei Meldungen für Personengruppe 110 ab dem 01.04.1999 sind die Abgabegründe 50-54 unzulässig						
DBME	067		ZREN nach 31.3.99, ZRBG vor 1.4.99 bei kurzfr./geringf. Besch. Bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 110 darf bei einem Zeitraumende nach dem 31.03.1999 der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.04.1999 liegen						
DBME	068		ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Das Kennzeichen Übergangsregelung A darf nur bei einem Zeitraumbeginn/Zeitraumende vor dem 01.01.2000 verwendet werden						
DBME	070		ZAHL-TAGE nicht numerisch Im Feld Anzahl Tage sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBME	072		ZAHL-TAGE ungl. Grundstellung (ungl. kurzfristig Beschäftigte) Im Feld Anzahl Tage ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig; Ausnahme: kurzfristig Beschäftigte						
DBME	074		ZAHL-TAGE ungleich 01 bis 06 (kurzfristig Beschäftigte)						

DBME - Teil 4 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig Im Feld Währungskennzeichen sind nur Leerstellen, D oder E zulässig								
DBME	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.1999 Die Angabe des Währungskennzeichens E ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig								
DBME	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001 Die Angabe des Währungskennzeichens D ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig								
DBME	090	ENTGELT nicht numerisch Im Feld Entgelt sind nur numerische Zeichen zulässig								
DBME	092	ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung) Bei Anmeldungen, Meldg. bei Schließg. der Mitgliedschaft in der KV (GD = 94/95), Meldg. f. PERSGR 109 vor 01.04.1999 oder Meldg. f. PERSGR 110/202/210/3xx sind im Entgelt nur Nullen zulässig								
DBME	093	ENTGELT Nullen, GD ungl. 51-53 oder ZRBE/Monat ungl. ZREN/Monat Bei Meldungen mit GD 51-53 sind im Feld Entgelt Nullen nur zulässig, wenn der Zeitraumbeginn-Monat dem Zeitraumende-Monat entspricht								
DBME	094	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig Bei Meldungen mit Abgabegrund 03, 05, 50-54, 59, 70 oder 72 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig								
DBME	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung Ist das Feld Entgelt nicht mit Nullen geschlüsselt, darf auch das Feld Währungskennzeichen keine Leerzeichen enthalten								
DBME	096	ENTGELT überschreitet die BBG Der im Feld Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze								
DBME	097	ENTGELT enthält den Wert 000001 Im Feld Entgelt ist der Wert 000001 ab 01.01.2003 nur für Stornierungsmeldungen zulässig								
DBME	098	ENTGELT überschreitet 80 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)								
DBME	100	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (Haushaltsscheckverfahren)								
DBME	105	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (geringfügig Beschäftigte) Für geringfügig Beschäftigte gilt für die ersten 2 Monate eine maximale Entgelthöhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten								
DBME	107	BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig Die BYGR = 0000 ist nur bei Meldungen für geringf. Besch. bis 31.03.1999, für kurzfr. Besch., für Stornierungen von Meldg. für unständig Beschäftigte oder für die PERSGR = 304 zulässig.								
DBME	108	BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig Bei Meldungen (ungl. Stornierungen/Altmeldungen) für die PERSGR 1xx sind nur die in der Anl. 16 des Gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen zulässig.								

DBME - Teil 5 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	110	BEITRAGSGRUPPE nicht numerisch Im Feld Beitragsgruppe sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	111	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten. Zulässig ist auch der Wert 9							
DBME	112	BEITRAGSGRUPPE (ALV/PV) = 9, GD nicht zul., KENNZUE ungleich A In den Stellen 3 und 4 der Beitragsgruppe (ALV/PV) ist 9 nur zulässig, wenn es eine umzusetzende/umgesetzte Meldung ist (Übergangskennzeichen = A)							
DBME	113	BEITRAGSGRUPPE (RV) = 9, keine Anmeldung mit KENNZUE = A In Stelle 2 der Beitragsgruppe (RV) ist 9 nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende/umgesetzte Anmeldung (Übergangskennzeichen = A und GD 00, 01, 10 oder 13) handelt							
DBME	114	BYGR ungleich 0000 bei Meldung für kurzfristig Beschäftigte Bei kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 110, 202 oder 210) ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig.							
DBME	115	BYGR-RV = 5 oder 6, kein geringf. Besch./vor dem 1.4.1999 Die Beitragsgruppe RV = 5 oder 6 ist nur bei Meldungen für Persoengruppe 109 für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig							
DBME	116	BEITRAGSGRUPPE unzulässig (Bezieher von Vorruhestandsgeld) Bei Meldungen für PERSGR 108 (Vorruhestand) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig							
DBME	117	BYGR-KV = 6 vor dem 01.04.1999 unzulässig Die Beitragsgruppe KV = 6 ist nur für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig							
DBME	118	BEITRAGSGRUPPE unzul. (Bezieher von Ausgleichsgeld nach d.FELEG) Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig							
DBME	119	BEITRAGSGRUPPE-ALV ungleich 0 bei kurzfristig Beschäftigten Bei Meldungen für Personengruppe 109 ist als Beitragsgruppe ALV nur 0 zulässig							
DBME	120	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 3,4,9 bei halbem RV-Anteil Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist nur die Beitragsgruppe RV = 3, 4 oder 9 zulässig							
DBME	122	BEITRAGSGRUPPE-KV = 5, ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe KV = 5 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.1995 zulässig							
DBME	124	BEITRAGSGRUPPE-PV ungl. 0 und 9; ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe PV = 1 oder 2 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 01.01.1995 zulässig							

DBME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	126		BEITRAGSGRUPPE-ALV = 1, Versicherte(r) älter als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 1 ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres						
DBME	128		BEITRAGSGRUPPE-ALV = 2, Versicherte(r) jünger als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 2 ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres						
DBME	130		BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5,9 bei ArV-VSTR						
DBME	132		BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6,9 bei AnV-VSTR						
DBME	134		BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2,9 bei unst. Besch.						
DBME	136		BEITRAGSGRUPPE ungl. 0200 bei Künstlern/Publizisten an RV						
DBME	137		BEITRAGSGRUPPE ungl.100x/200x/300x bei Künstler/Publizist an KV						
DBME	138		BYGR ungl.0100/0200 (Wehr-/Zivildienst/Wehrübung/prv.Pflegek.)						
DBME	140		TT-SC ungl. Grundstellung Bei Meldungen für die Personengruppen 109 oder 110 für Zeiten bis 31.03.1999 oder für die Personengruppe 304 sind im Tätigkeitsschlüssel nur Leerzeichen zulässig						
DBME	141		TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A Im Tätigkeitsschlüssel ist 996 oder 999 in den ersten 3 Stellen nur bei einer umgesetzten/umzusetzenden Meldung zulässig (Übergangskennzeichen = A)						
DBME	142		TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A und K						
DBME	143		TT-SC ungleich 99147, Meldung von der Künstlersozialkasse Bei Meldungen der Künstlersozialkasse ist in den Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels nur der Schlüssel 99147 zulässig						

DBME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	146		TT-SC unzulässig (Schlüssel A der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Die ersten 3 Stellen des Tätigkeitsschlüssels entsprechen nicht einem Schlüssel A der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens						
DBME	148		TT-SC unzulässig (Schlüssel B1 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 4. Stelle (Schlüssel B1) die Ziffern 0-9 zulässig						
DBME	150		TT-SC unzulässig (Schlüssel B2 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 5. Stelle (Schlüssel B2) die Ziffern 0-7 und 9 zulässig						
DBME	152		TAETIGKEITS-SC (Stellen 6-9) ungl. Grundstellung (Leerzeichen) In den Stellen 6-9 des Tätigkeitsschlüssels sind nur Leerzeichen zulässig						
DBME	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen Im Feld Rechtskreis ist W, O, 9 oder die Grundstellung zulässig.						
DBME	161		KENNZ-RECHTSKREIS = 9 nicht vom AG KENZUE ungleich A und K Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist der Wert 9 nur bei umgesetzten/umzusetzenden Meldungen der Arbeitgeber (Übergangskennzeichen A/K) zulässig						
DBME	162		KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 001-099 oder 987 Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 001-099 und 987 beginnt						
DBME	163		KENNZ-RECHTSKREIS = Grundstellung, nicht PERSGR = 304 Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Meldungen mit Personengruppe 304 zulässig						
DBME	164		KENNZ-RECHTSKREIS = O; BBNRVU im DSME ungleich 001-099 und 987 Das Kennzeichen Rechtskreis O ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 001-099 oder 987 beginnt						
DBME	165		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich Grundstellung, PERSGR = 304 Bei Meldungen mit der Personengruppe 304 ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DBME	167		KENNZRK gleich Ost für Wehr-/Zivildienstzeiten vor 03.10.1990 Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = 301, 302 oder 303) für Beitrittsgebietszeiten (KENNRK = O) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig						
DBME	170		KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						
DBME	172		KENNZ-MEHRFACH ungleich N von Wehr- oder Zivildienstverwaltung Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung nur N zulässig						
DBME	180		KENNZ-FK-ENTGELT unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen fiktives Arbeitsentgelt darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						
DBME	190		KENNZ-ZUSATZ unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Zusatzversorgung darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						

DBME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer	Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	e10	Meldung für Künstler/Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.1989 Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig							
DBME	e11	Meldung f. Künstler/Publizisten mit KENNZRK = 0 vor 1992 unzul. Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) für sind für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig.							
DBME	v20	ZRBG liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe							
DBME	e60	Meldung mit Entgelt für Wehrübungsleistende vor 1990 unzulässig Bei Meldungen für Wehrübungsleistende ist für Zeiten vor dem 01.01.1990 im Feld ENTGELT nur die Grundstellung (Nullen) zulässig							
DBME	e90	KENNZRK gleich Ost, aber Meldung für Zeiten vor 01.07.1990 Meldungen von Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst ab 01.07.1990 zulässig							
DBME	H10	ZRBG liegt mehr als 5 Jahre zurück, Sachbearbeitung prüfe							
DBME	910	Länge DBME falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBME ist in der Version 01 im DSME nur eine Länge von 46 Stellen und in der Version 02 von 48 Stellen zulässig							

DBNA - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	001		KENNUNG ungleich DBNA Im Feld Kennung des DBNA ist nur DBNA zulässig						
DBNA	005		FMNA fehlt Der Familienname muss gemeldet werden						
DBNA	007		FMNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Familienname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBNA	010		FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBNA	011		FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBNA	012		FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt						
DBNA	014		FMNA unzulässiges Zeichen Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)						
DBNA	015		FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen						
DBNA	016		FMNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Familiennamen nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig						
DBNA	018		FMNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen						
DBNA	020		FMNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Familienname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen						
DBNA	022		FMNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig						

DBNA - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBNA	028	VONA fehlt Der Vorname muss gemeldet werden							
DBNA	029	VONA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Vorname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen							
DBNA	030	VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehr fach aufeinander folgen							
DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Vornamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt							
DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen Der Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen)							
DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle keinen Buchstaben bzw. ß Der Vorname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe zugelassen							
DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen							
DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							
DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							

DBNA - Teil 3 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DBNA	050		VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBNA	060		NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBNA	064		NAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)									
DBNA	066		NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBNA	068		NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBNA	070		NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBNA	080		TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBNA	081		TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBNA	082		TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt									
DBNA	084		TITEL unzulässiges Zeichen Der Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)									
DBNA	086		TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen									

DBNA - Teil 4 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2
DBNA	088	TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBNA	089	TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig									
DBNA	090	KENNZ-AEND-BER unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A oder Leerzeichen)									
DBNA	910	Länge DBNA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBNA ist nur eine Länge von 125 Stellen zulässig									

DBGB - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	001		KENNUNG ungleich DBGB Im Feld Kennung des DBGB ist nur DBGB zulässig						
DBGB	007		GBNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Geburtsname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBGB	010		GBNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Geburtsnamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	011		GBNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsname sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBGB	012		GBNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Geburtsnamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt						
DBGB	014		GBNA unzulässiges Zeichen Der Geburtsname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)						
DBGB	015		GBNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen						
DBGB	016		GBNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Feld Geburtsname nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig						
DBGB	018		GBNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Feld Geburtsname muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen						
DBGB	020		GBNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Geburtsname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen						
DBGB	022		GBNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig						
DBGB	040		GBVOSA enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	044		GBVOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)						

DBGB - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	046	GBVOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben be- ginnen							
DBGB	048	GBVOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							
DBGB	050	GBVOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBGB	060	GBNAZU enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBGB	064	GBNAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)							
DBGB	066	GBNAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen							
DBGB	068	GBNAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich							
DBGB	070	GBNAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DBGB	100	GBDT nicht numerisch Im Feld Geburtsdatum sind nur numerische Werte zulässig							
DBGB	102	GBDT (Monat) für Ausländer = 00, GBDT (Tag) ungl. 00 Wenn im Feld Geburtsdatum der Geburtsmonat 00 ist, muss bei Ausländern auch der Geburtstag 00 sein, wenn das Datum nicht zu ermitteln ist							
DBGB	104	GBDT logisch falsch Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig							
DBGB	107	GBDT größer Verarbeitungsdatum Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig							
DBGB	108	GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 90 Kalenderjahre Ein Geburtsdatum, das mehr als 90 Jahre zurück liegt, ist nicht zulässig (Geburtsdatum < Verarbeitungsdatum minus 90 Jahre)							
DBGB	110	GBDT ungleich Angaben in der Interimsversicherungsnummer Das Geburtsdatum muss dem Geburtsdatum in der (Interims-) Versicherungsnummer entsprechen							

DBGB - Teil 3 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2
DBGB	120	GESCHLECHT unzulässiges Zeichen Im Feld Geschlecht ist der Wert M oder W zulässig									
DBGB	122	GESCHLECHT gleich männlich, Seriennummer kleiner 50 Enthält das Feld Geschlecht M (männlich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 00-49 lauten									
DBGB	124	GESCHLECHT gleich weiblich, Seriennummer größer 49 Enthält das Feld Geschlecht W (weiblich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 50-99 lauten									
DBGB	128	GB-ORT fehlt Der Geburtsort muss gemeldet werden									
DBGB	130	GB-ORT enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Geburtsort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBGB	131	GB-ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBGB	134	GB-ORT unzulässiges Zeichen Der Geburtsort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchst., Ziffern, Leerz., Punkte, Kommata, Bindestr., Schrägstr., Apostroph oder Klammern)									
DBGB	136	GB-ORT beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Geburtsort muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBGB	138	GB-ORT besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Der Geburtsort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen									
DBGB	140	GB-ORT enthält fiktiven Geburtsort Das Feld Geburtsort enthält einen unzulässigen fiktiven Ort (z. B. unbekannt, ohne)									
DBGB	142	GB-ORT endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig									
DBGB	910	Länge DBGB falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBGB ist nur eine Länge von 117 Stellen zulässig									

DBAN - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	001		KENNUNG . ungleich DBAN Im Feld Kennung des DBAN ist nur DBAN zulässig						
DBAN	012		LAENDER-KENNZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Gem. Rundschreiben) Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen oder D bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 bei Auslandsanschriften)						
DBAN	020		PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig						
DBAN	022		PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)						
DBAN	024		PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBAN	118		ORT fehlt Der Wohnort muss gemeldet werden						
DBAN	120		ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBAN	121		WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBAN	124		WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe Der Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen						
DBAN	126		WOHNORT (Inland) unzulässige Zeichen Der Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)						
DBAN	128		WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen						
DBAN	130		WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBAN	132		WOHNORT (Inland) letzt.Zeichen ungl.Buchst./rechte Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig						

DBAN - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	140	WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen Der Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern)							
DBAN	144	ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig							
DBAN	150	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen							
DBAN	151	STRASSE beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben ungl III. Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als 2 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben unzulässig							
DBAN	154	STRASSE (Ausland) nicht vorhanden Bei Auslandsanschriften muss die Straße gemeldet werden							
DBAN	156	STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)							
DBAN	158	STRASSE besteht nicht aus mindestens 2 Zeichen Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen bestehen							
DBAN	160	STRASSE beginnt nicht mit einem Buchstaben oder einer Ziffer Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen							
DBAN	162	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen							
DBAN	164	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen							
DBAN	166	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen							
DBAN	168	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, ein Bindestrich oder eine rechte Klammer zulässig							
DBAN	170	NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							

DBAN - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	174	NR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche)							
DBAN	176	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein							
DBAN	180	ADRZU enthält mehrf aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Anschriftenzusatz dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBAN	181	ADRZU beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Anschriftenzusatz sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig							
DBAN	184	ADRZU unzulässiges Zeichen Adressenzusatz enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)							
DBAN	185	ADRZU beginnt nicht mit Buchstabe oder Ziffer Das Feld Anschriftenzusatz muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen							
DBAN	188	ADRZU enthält Punkte, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Anschriftenzusatz muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen							
DBAN	910	Länge DBAN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBAN ist nur eine Länge von 133 Stellen zulässig							
DBAN	e10	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt							
DBAN	e11	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet							
DBAN	e12	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)							
DBAN	e13	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen							
DBAN	e14	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar							
DBAN	e15	STRASSE nicht identifizierbar							
DBAN	e16	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen							

DBAN - Teil 4 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBAN	e17		PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden								

DBEU

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEU	001		KENNUNG ungleich DBEU Im Feld Kennung des DBEU ist nur DBEU zulässig						
DBEU	010		GB-LAND nicht numerisch Im Feld Geburtsland sind nur numerische Zeichen zulässig						
DBEU	012		GB-LAND unzulässige Schlüsselzahl Im Feld Geburtsland sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen zulässig (Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens)						
DBEU	910		Länge DBEU falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBEU ist nur eine Länge von 27 Stellen zulässig						

DBKS

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBKS	001		KENNUNG ungleich DBKS Im Feld Kennung des DBKS ist nur DBKS zulässig						
DBKS	010		KENNZ-KNV-SEE unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Bundesknappschaft/See-Krankenkasse muss K oder S enthalten						
DBKS	200		VKNR ungleich 36, 38, 96 und 98 unzulässig Bei Meldungen von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung sind nur die VKNR 36, 38, 96 oder 98 zulässig						
DBKS	200		VKNR 36 und 38 i.V.m. PERSGR und Zeitraum unzulässig Die VKNR 36 und 38 ist nur bei Meldungen für Seeleute in Altersteilzeit (Personengruppe 142) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung und für Zeiten ab dem 01.08.1996 zulässig						
DBKS	220		VKNR 96 und 98 i.V.m.PERSGR unzulässig Die VKNR 96 und 98 ist nur bei Meldungen für Seeleute außerhalb Altersteilzeit(Personengruppen 140, 141,143) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig						
DBKS	910		Länge DBKS falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBKS ist nur eine Länge von 220 Stellen zulässig						

DBSV

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBSV	001		KENNUNG ungleich DBSV Im Feld Kennung des DBSV ist nur DBSV zulässig						
DBSV	010		KENNZ-SVA unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen SV-Ausweis muss mit J geschlüsselt sein						
DBSV	910		Länge DBSV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSV ist nur eine Länge von 5 Stellen zulässig						

DBVR Teil 1 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBVR	001		KENNUNG ungleich DBVR							
DBVR	010		ABGABEGRUND nicht numerisch							
DBVR	012		ABGABEGRUND unzulässige Zeichen							
DBVR	014		ABGABEGRUND ungleich 01, 04 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04 oder 99 zulässig							
DBVR	016		ABGABEGRUND ungleich 01 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01 oder 99 zulässig							
DBVR	020		ABGABEGRUND gleich 01,02,04,05,99, aber keine ITVSNR verwendet							
DBVR	030		BEREICHS-NR-VA nicht numerisch							
DBVR	032		BEREICHS-NR-VA unzulässige Zeichen							
DBVR	080		VSNR-VERGABE ungleich Grundstellung bei GDMQ = 01, 04 oder 99							
DBVR	082		GDMQ 02 oder 03, VSNR-VERGABE enthält unzulässige Zeichen Beim Abgabegrund 02 oder 03 sind in den Stellen 1 - 8 und 10 - 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaut) zulässig							
DBVR	083		GDMQ = 05, VSNR-VERGABE enth. keine Grundstellung/unzul. Zeichen Beim Abgabegrund 05 ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder in den Stellen 1 - 8 und 10 - 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zulässig							
DBVR	084		VSNR-VERGABE enthält unzulässige Bereichsnummer							
DBVR	086		VSNR-VERGABE (Geburtsdatum) unzulässig							
DBVR	088		VSNR-VERGABE (Prüfziffer) falsch							

DBVR – Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBVR	910		Länge DBVR falsch, Abbruch								
DBVR	e01		Identischer Datensatz mit GD = 99 in einem Verarbeitungslauf Für den selben Versicherten ist pro Verarbeitungslauf nur ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zulässig.								

DBRG

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBRG	001		KENNUNG ungleich DBRG						
DBRG	300		ZAEHLER nicht numerisch						
DBRG	310		ZAEHLER ungleich 01 - 49						

DSAE - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0
DSAE	004		KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig						
DSAE	020		BBNRAB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	022		BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ						
DSAE	030		BBNREP fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	040		VERSIONS-NR nicht numerisch						
DSAE	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen						
DSAE	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch						
DSAE	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch						
DSAE	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum						
DSAE	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch						
DSAE	058		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt						
DSAE	060		FEHLER-KZ nicht numerisch						
DSAE	062		FEHLER-KZ ungleich 0 - 2						
DSAE	070		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch						

DSAE - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	072		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0						
DSAE	082		VSNR enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	084		VSNR enthält unzulässige Bereichsnummer						
DSAE	086		VSNR (Geburtsdatum) unzulässig						
DSAE	088		VSNR (Prüfziffer) falsch						
DSAE	120		VSTR unzulässige Zeichen						
DSAE	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G						
DSAE	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC oder AG von BfA						
DSAE	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle						
DSAE	142		BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	156		BBNR-VU vom Bundesversicherungsamt nicht 90274658						
DSAE	158		BBNR-VU für Meldungen von Ü-Geld nicht 98503184 oder 98702232						
DSAE	160		AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	390		RESERVE (Stellen 113 - 170 im DSAE) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 113 bis 170 des Datensatzes DSAE ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig						
DSAE	400		MM-ANRECHNUNGSZEITEN ungleich N oder J						

DSAE - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	402		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J, MMEZ ungleich N						
DSAE	404		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = N vom BVA						
DSAE	406		MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J						
DSAE	410		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN ungleich N oder J						
DSAE	412		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N, MMAZ ungleich J						
DSAE	414		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = J vom BVA						
DSAE	416		MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N						
DSAE	420		RESERVE (Stellen 173 - 190 im DSAE) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 173 bis 190 des Datensatzes DSAE ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig						
DSAE	910		Gesamtlänge DSAE einschl. der angehängten Datenbausteine falsch						
DSAE	920		Datensatz enthält mehr als 8 Fehler, Prüfung abgebrochen						
DSAE	930		DBAZ fehlt oder an falscher Stelle						
DSAE	931		DBEZ fehlt oder an falscher Stelle						

DSAE - Teil 4 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DSAE	v01		KENNUNG ungleich DSME/DSAE									
DSAE	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV									
DSAE	v10		BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer									
DSAE	v20		BBNREP nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung									
DSAE	v30		ED (Mikrosekunden) sind generell auf Null									
DSAE	v35		FEHLER-KZ von Krankenkasse oder sonstiger Stelle ungleich 0									
DSAE	v42		FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2									
DSAE	v50		FEHLER-KZ Größer 0, FEAN ungleich 1 - 9									
DSAE	v52		FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler									
DSAE	e60		BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA									
DSAE	v70		BBNRVU enthält keine zulässige Betriebsnummer									

DBAZ - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAZ	001		KENNUNG ungleich DBAZ						
DBAZ	010		KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen						
DBAZ	020		LEAT nicht numerisch						
DBAZ	022		LEAT unzulässiges Zeichen						
DBAZ	024		LEAT gleich 52 nur für weibliche Personen zulässig						
DBAZ	026		LEAT ungleich 40 und 41 bei Meldungen der BA						
DBAZ	028		LEAT ungleich 51, 52 und 54 bei Meldungen der KK						
DBAZ	029		LEAT ungleich 52 bei Meldungen des BVA						
DBAZ	030		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch						
DBAZ	032		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch						
DBAZ	034		ZRBG vor Vollendung des 16. Lebensjahres bei LEAT 54						
DBAZ	040		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch						
DBAZ	042		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch						
DBAZ	044		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN						

DBAZ – Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAZ	046		ZREN (Jahr) ungl. ZRBG (Jahr)						
DBAZ	048		ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 3 Kalendermonate						
DBAZ	910		Länge DBAZ falsch, Abbruch						
DBAZ	e10		Meldungen von Sperrzeiten vor dem 01.01.1992 unzulässig Meldungen von Sperrzeiten nach § 144 SGB III (LEAT = 40) sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig						
DBAZ	v20		ZRBG vor dem 01.01.1992 bei LEAT ungleich 54 (SB prüfe)						

DBEZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	001		KENNUNG ungleich DBEZ						
DBEZ	010		KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen						
DBEZ	020		LEAT unzulässiges Zeichen Zulässig sind nur die Leistungsarten 00-04, 06, 07, 09, 21-23, 25-33, 40-43 oder 50						
DBEZ	022		LEAT ungleich 00, 01, 04 und 07 bei Meldungen der Krankenkasse Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04 oder 07 abgeben						
DBEZ	024		LEAT ungleich 21-23,25,27-33,40-43 und 50 bei Meldungen der BA Die Bundesanstalt für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21-23, 25, 27-33, 40-43 oder 50 abgeben						
DBEZ	026		LEAT ungleich 02 bei Meldungen für die Kriegsopferversorgung Die Meldestellen der Kriegsopferversorgung dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 02 abgeben						
DBEZ	028		LEAT ungl. 26 bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an BfA Die Sonderversorgungsträger dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 26 abgeben						
DBEZ	029		LEAT ungl. 03, 06 und 09 bei Meldungen von Übergangsgeld an BfA Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA dürfen ausschließlich die Leistungsarten 03, 06 oder 09 angegeben sein						
DBEZ	030		ABGABEGRUND nicht numerisch						
DBEZ	032		ABGABEGRUND unzulässiges Zeichen						
DBEZ	040		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch						
DBEZ	042		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch						
DBEZ	044		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.1996 bei LEAT = 27 oder 28						
DBEZ	046		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1998 bei LEAT = 30 bis 33 oder 42 Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld, -unterhaltsgeld, -übergangsgeld, -übergangsgeld während Berufsausbildung und Anschlussunterhaltsgeld darf der ZRBG nicht vor 1998 liegen						
DBEZ	048		ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2003 bei LEAT = 43 oder 50 Bei Meldungen von Brückengeld (LEAT = 43) oder Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2003 liegen						

DBEZ - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	050		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch						
DBEZ	052		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch						
DBEZ	054		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN						
DBEZ	056		ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)						
DBEZ	058		ZEITRAUM-ENDE größer Monat der Verarbeitung plus 1 Kalendermonat						
DBEZ	082		WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig						
DBEZ	084		WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.2002						
DBEZ	086		WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001						
DBEZ	090		ENTGELT nicht numerisch						
DBEZ	094		ENTGELT gleich Grundstellung (Nullen) ab 01.01.1992						
DBEZ	095		ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung						
DBEZ	096		ENTGELT überschreitet die BBG						
DBEZ	100		BEITRAGSANTEIL nicht numerisch						
DBEZ	102		BEITRAGSANTEIL ungleich Grundstellung						

DBEZ - Teil 3 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DBEZ	104		BEITRAGSANTEIL überschreitet den Grenzwert									
DBEZ	106		BEITRAGSANTEIL ungl.Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung									
DBEZ	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen									
DBEZ	164		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich 0 bei LEAT 25 oder 26									
DBEZ	166		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W bei LEAT 23									
DBEZ	180		KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG unzulässiges Zeichen									
DBEZ	910		Länge DBEZ falsch, Abbruch									
DBEZ	e20		ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe									
DBEZ	e90		KENNZRK = Ost aber Meldung für Zeiten vor dem 01.07.1990 Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig									

NCSZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
NCSZ	v01	KENNUNG ungleich NCSZ Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zugelassen							
NCSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v20	BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Empfänger muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Empfänger des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum- Erstellung des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v45	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v50	LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein							
NCSZ	v55	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v60	ANZAHL-SAETZE fehlerhaft Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz							
NCSZ	v65	ANZAHL-SAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v70	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig							
NCSZ	v75	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
NCSZ	v99	Länge NCSZ falsch, Abbruch Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig							

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengrupenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende (mit Arbeitsentgelt)	0, 1, 3, 4, 9	1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten, Auszubildende ohne Arbeitsentgelt	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
118 Unständig Beschäftigte	0, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
120 Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
140 Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
141 Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142 Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143 Seelotsen	0	2	0	0